

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 22. August 1951

Einladung

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 30. August 1951, 15.00 Uhr,
Rathaus, Ratssaal.
- - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 3. Juli 1951.
2. Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
Mitteilungen b) des Magistrats
3. Erhöhung des Hafentarifes - Drs. 786 -
Stadtrat V o s s
4. Bau und Finanzierung eines Obdachlosenasyls - Drs. 806 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
5. Wiederaufbau der Schule Iltisstraße - Drs. 807 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
6. Ermietung der Turnhalle im Block D in der Greifswalder Str.7
Frau Stadtschulrätin Jensen - Drs. 808 -
7. Ausbau der Anschlußstrecke der Hamburger Chaussee an die
neue Eiderbrücke - Drs. 805 -
Stadtbaurat Jensen
8. Verbreiterung der Bergstraße - Umbau des Hauses Berg-
straße 26 - Drs. 788 -
Oberbürgermeister Gayk
9. Wiederaufbau der Handwerker- und Industrieberufsschule und
der Landesingenieurschule - Drs. 760 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
10. Aushilfslehrkräfte - Drs. 764 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
11. Entlastung für die Jahresrechnung 1949 - Drs. 756 -
Stadtrat Mandelkow
12. Beihilfen für einheimische Arbeitslosenfürsorgeempfänger
Stadtrat Mandelkow - Drs. 795 -
13. Übernahme der Bürgerschaft für langfristige Darlehen der
Vereinigte Großkraftwerke Schleswig-Holstein G.m.b.H. - Drs.804-
Bürgermeister Dr. Fuchs.

14. Darlehen an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern - Drs. 781 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
 15. Abtretung der Forderung aus dem Kriegssachschaden für das Bootshaus Hindenburgufer 215 an die Seglervereinigung Kiel e.V. - Drs. 796 -
Stadtrat Mandelkow
 16. Mehraufwendungen für den öffentlichen Mittagstisch bei der städtischen Bildungsanstalt für Frauenberufe - Drs. 797 -
Frau Stadtschulrätin Jensen -
 17. Gebühren (Treiberkosten) des Seegrenzschlachthofes - Drs. 780
Stadtrat V o s s
 18. Außerplanmäßige Ausgabe für die restliche Fertigstellung der Kläranlage Hamburger Chaussee 199/211 - Drs. 779 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
 19. Änderung des Haushaltsplanes 1951 - Abschnitt 513 -
Städtisches Kindererholungsheim "Haus Kiel" in Wyk a. Föhr
Stadtrat Dr. Rüdell - Drs. 765 -
 20. Überplanmäßige Ausgabe für Bekanntmachungen - Drs. 757 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
 21. Erhöhung der Haushaltsstellen 025/33 und 025/716 - Drs. 798
Oberbürgermeister Gayk
 22. Wahl von Vertretern der Stadt Kiel für den 42. Schleswig-Holsteinischen Städtetag in Schleswig - Drs. 812 -
Stadtpräsident Schmidt
 23. Entsendung eines Vertreters der Stadt Kiel in den Aufsichtsrat der Gemeinwirtschaftlichen Hochseefischerei G.m.b.H.
Stadtrat V o s s - Drs. 759 -
 24. Umbesetzung der Schulpflegschaft der Handwerker- und Industrie-Berufsschule - Drs. 813 -
Stadtrat Dr. Rüdell
 25. Neubesetzung der Schlichtungsstelle für Wohnungsangelegenheiten
Stadtpräsident Schmidt - Drs. 814 -
(Material wird nachgereicht)
 26. Anfrage der Ratsherren Hartmann und Wegener betr. Quartiervermittlung während der Kieler Woche. - Drs. 815 -
 27. Erklärung der Fraktionen zur Bildung des Kultursenats
- Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

1. Ersatz der veralteten Kessel 4 - 7 und 9 - 11 im Kraftwerk Kiel-Wik durch 2 moderne Schmelzfeuerungskessel
Stadtrat V o s s - Drs. 785 -
2. Ankauf des Geländes auf der Katzheide von der Kieler
Werkwohnungen G.m.b.H. - Drs. 793 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
3. Ankauf des Grundstücks Lange Reihe 3/5 von der Wilhelm
Thode Bank KG - Drs. 794 -
Bürgermeister Dr. Fuchs

S c h m i d t

S t a d t K i e l
Der Stadtpräsident

Kiel, den 25. August 1951.

An
alle Mitglieder der Ratsversammlung.

Betr.: Änderung der Tagesordnung für die Sitzung der Rats-
versammlung am 30. August 1951.
- - - - -

Punkt 27. der Tagesordnung

"Erklärung der Fraktionen zur Bildung des Kultursenats"

wird abgeändert in

"Aussprache über das Zustandekommen der Vorlage
Drs.717 über Bildung des Kultursenats."

S c h m i d t

Kiel, den 31. Juli 1951.

Geschäftliche Mitteilung.

Betr.: Auswahlrecht der Vermieter bei der Vergabe freien Wohnraumes.

Das beschränkte örtliche Auswahlrecht ist am 31.3.51 abgelaufen. Hierüber wurde zuletzt in der Ratsversammlung am 15.3.51 beraten. Inzwischen hat eine Prüfung wegen der etwaigen Neueinführung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde stattgefunden. Zwei Gründe stehen einer örtlichen Wiedereinführung entgegen:

1. Das zu erwartende Wohnraummangelgesetz, welches z.Zt. von den zuständigen Ausschüssen des Bundestages beraten wird und mit dessen Verabschiedung vom Bundestag in nächster Zeit gerechnet werden muß.
2. Die Erfahrungen der Hansestadt Hamburg, in der die betreffende Verordnung über ein Auswahlrecht aus rechtlichen Gründen aufgrund einer Entscheidung des dortigen Oberverwaltungsgerichts wieder aufgehoben werden mußte. Das Hamburger Oberverwaltungsgericht hat die durch das Auswahlrecht entstandene Bevorzugung bestimmter Personengruppen als einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip aufgrund des Grundgesetzes angesehen.

Aus dem bekannt gewordenen Entwurf des neuen Wohnraummangelgesetzes ist zu entnehmen, daß ein allgemeines Auswahlrecht vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen wird von einer erneuten Vorlage über die Wiedereinführung eines örtlichen Auswahlrechtes der Vermieter bei der Vergabe freien Wohnraumes abgesehen. Es wird empfohlen, die bevorstehende bundesgesetzliche Neuregelung der Wohnraumbewirtschaftung abzuwarten.

Der Wohnungsausschuß hat sich dieser Auffassung in der Sitzung am 12.6.51 nach mehrfacher Prüfung endgültig angeschlossen.

H i n z ,
Stadträtin.

Kiel, den 13. August 1951.

Geschäftliche Mitteilung.

Auf Antrag der Fraktion "Nationale Rechte" auf Überprüfung der Wohnungssuchendenliste hat die Ratsversammlung am 15.3.51 beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird nach § 70,3 der GO. gebeten, die Bewerbungen der vor dem 1. Januar 1950 eingetragenen Wohnungssuchenden überprüfen zu lassen, soweit das bisher noch nicht geschehen ist.

Das Wohnungsamt hat diese Überprüfung inzwischen vorgenommen. Die Überprüfung hatte folgendes Ergebnis:

In der Wohnungssuchendenkartei
waren am 1.1.50 eingetragene
Wohnungssuchende: 1.617

Hiervon sind als erledigt anzusehen:

- a) durch Fortzug
der Wohnungsbewerber 96
- b) durch Tod bzw.
Unauffindbarkeit 47 143

so daß an unerledigten
eingetragenen Wohnungs-
suchenden verbleiben: 1.474
=====

Das Wohnungsamt weist darauf hin, daß zurzeit 13.340 Wohnungssuchende in der Wohnungssuchendenkartei (Punktkartei) eingetragen sind.

H i n z ,
Stadträtin.

Der Magistrat

Dezernat für Wirtschaft
Hafen- und Verkehrsbetriebe

K i e l , den 15. August 1951.

Drs. 786

Betrifft: Erhöhung des Hafentarifes.

Berichterstatter: Stadtrat V o s s .

Antrag: Der vorgelegten neuen Fassung des Tarifes für die Erhebung von Hafenabgaben durch die Stadt Kiel wird mit sofortiger Wirkung zugestimmt.

Begründung:

Die in den letzten Jahren laufend gestiegenen Personal- und Materialkosten haben die Nord- und Ostseehäfen gezwungen, ihre Tarife für Hafenabgaben seit 1947 mehrfach zu erhöhen. Beispielsweise haben Hamburg und Lübeck inzwischen dreimal eine Steigerung vorgenommen.

Die Stadt Kiel hat ihren im Jahre 1936 festgelegten Hafentarif bisher noch nicht geändert, obwohl seit dem Friedensstand eine starke Steigerung des für den Hafenbetrieb erforderlichen staatlichen Zuschusses eingetreten ist. Dieser Zuschuss betrug ausweislich der Jahresrechnung 1936 288.264,-- DM. Der für das Rechnungsjahr 1951 ohne Berücksichtigung der Soforthilfeabgabe vorgesehene Zuschuss beläuft sich auf 540.463,-- DM. In dem Unterschied zwischen diesen beiden Zuschüssen sind allein rd. 180.000 DM Mehrausgaben enthalten, die lediglich auf gestiegene Personalkosten und die gestiegenen Preise für Unterhaltung der Hafenanlagen sowie Verbrauchsstoffe zurückzuführen sind.

Der restliche Unterschied in der Höhe des Zuschusses ist im wesentlichen auf den verminderten Hafenumschlag gegenüber dem Friedensstand zurückzuführen. Von der Verwaltung der Hafen- und Verkehrsbetriebe ist aus diesen Gründen bereits seit längerer Zeit erwogen worden, die Tarife für den Kieler Hafen in Angleichung an die Praxis in anderen Häfen und unter Berücksichtigung der Konkurrenzfähigkeit des Hafens Kiel zu erhöhen. Diese Überlegungen führten zu einem Abänderungsvorschlag des Tarifes von 1936. Der Vorschlag wurde auf Wunsch des Wirtschaftsausschusses der Stadtvertretung mit den interessierten Kieler Handelskreisen, nämlich der Industrie- und Handelskammer, der Kieler Schiffsmakler-Vereinigung, dem Verein Kieler Seehafenbetriebe und ausserdem der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, im Mai 1951 beraten. Der ursprüngliche Vorschlag einer Gebührenerhöhung, die etwa jährlich 60.000 bis 70.000 DM Mehreinnahme im Hafenbetrieb zur Folge gehabt hätte, wurde nochmals geändert, weil einmal die Konkurrenzfähigkeit des Kieler Hafens unter allen Umständen aufrechterhalten werden sollte und zum

anderen

anderen die volle Annahme des ersten Vorschlages die z.Zt. laufenden Verhandlungen über Neugestaltung der Seehafenausnahmetarife gestört hätte.

Die jetzt vorgeschlagenen Erhöhungen des Tarifes haben die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses und des Magistrats gefunden. Sie werden sich finanziell dahin auswirken, dass jährlich rd. 30.000 bis 35.000 DM an Mehreinnahmen entstehen, womit nur etwa 20 % der reinen Mehrausgaben infolge der Materialpreiserhöhungen und der Erhöhungen an Personalausgaben gedeckt sein werden.

Die Erhöhungen sind im wesentlichen folgende:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Das Hafengeld wurde um | 33 1/3 % |
| erhöht. | |
| 2. Die Kranegebühren erhöhen sich bei Massengutabfertigung um | 12 1/2 %. |
| Bei Stundenleistung beträgt die Erhöhung für die älteren Kräne | 20 %. |
| Für die im Jahre 1950 und 1951 neu eingesetzten Kräne wurde die Stundengebühr auf | 10,-- DM, |
| mit Greiferbenutzung auf | 12,50 DM |
| in Angleichung an die Regelung anderer Häfen neu festgesetzt. | |
| 3. Die Mindestgebühr für Benutzung der öffentlichen Waagen wurde von 0,50 DM auf 0,75 DM erhöht, während die normalen Gebühren bestehen blieben. | |

Eine Erhöhung der Kaigebühr, des Schiffsliegegeldes, der Lagerungsgebühr sowie der Segelsporthafengebühr ist zunächst nicht vorgesehen.

Die jetzt vorgeschlagenen Tarifsätze sollen erneut überprüft werden, sobald eine endgültige Entscheidung über die z.Zt. laufenden Anträge auf Neugestaltung der Seehafenausnahmetarife der Bundesbahn gefallen ist. Die Zustimmung zu den verhältnismässig geringen Erhöhungen wird nur deshalb erteilt werden können, um die Leistungsfähigkeit des Kieler Hafens zu erhalten und mit allen Mitteln versuchen zu können, den Hafenumschlag zu heben.

Dieser Vorlage ist der bisher geltende und der jetzt neugefasste Tarif beigelegt.

V o s s ,
Stadtrat.

T a r i f

für die Erhebung von Hafengebühren
durch die Stadt Kiel

Übersicht

1. Abschnitt

Fahrzeuge.

- I. Das Hafengeld.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.
 - C. Befreiungen.

- II. Das Schiffsliegegeld.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.
 - C. Befreiungen.

- III. Die Segelsporthafenbenutzungsgebühr.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.
 - C. Befreiungen.

- IV. Die Abfertigungsgebühr.

2. Abschnitt

Ladung.

- V. Die Kaigebühr.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.
 - C. Güterverzeichnis.

- VI. Die Lagerungsgebühr.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.

- VII. Fischanlandegebühr.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.

3. Abschnitt

3. Abschnitt

Sonstige Abgaben.

VIII. Die Fischmarktgebühr.

- A. Eintritt der Zahlungspflicht.
- B. Gebührensätze.
- C. Befreiungen.

IX. Die Krangebühr.

X. Die Wägegebühr.

4. Abschnitt.

Zusätzliche Bestimmungen.

5. Abschnitt (Anhang)

Die Wassergebühr.

1. Abschnitt.

Fahrzeuge.

I. Das Hafengeld.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Das Hafengeld ist für alle Schiffsfahrzeuge zu entrichten, die

1. in das abgabepflichtige Hafengebiet (4. Abschnitt, zusätzliche Bestimmung I) einlaufen;
2. aus dem abgabepflichtigen Hafengebiet auslaufen;
3. die Wasserflächen vor den in der Kieler Förde bis zur Seegrenze (4. Abschnitt, zusätzliche Bestimmung 3) außerhalb des abgabepflichtigen Hafengebietes belegenen, der Stadt Kiel gehörenden Landungsbrücken und sonstigen Anlagen benutzen. Abgabepflichtig ist die Wasserfläche bis zu 10 m von den Kais, Anlagen oder Brücken.

B. Gebührensätze.

Das Hafengeld beträgt für alle Schiffsfahrzeuge, sowohl beim Eingange als beim Ausgange:

- a) wenn beladen,
für jedes cbm Nettoraumgehalt 6 Rpf,
- b) wenn leer oder Ballast,
für jedes cbm Nettoraumgehalt 3 Rpf.

Ausnahmen:

Ausnahmen:

1. Nach dem Gebührensatz I B Abs. b (3 Rpf) sind gleichfalls abgabepflichtig:
 - a) Fahrzeuge, die lediglich Personen befördern,
 - b) einkommende Fahrzeuge, die den Hafen, ohne zu löschen oder laden, wieder verlassen,
 - c) Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Teil ihres Netto-raumgehalts nicht übersteigt.
2. Beladen einkommende Fahrzeuge, die im Hafen weitere Ladung einnehmen oder eine P o i l l a d u n g löschen oder teilweise löschen und laden, zahlen nur nach der Menge der gelöschten oder geladenen Güter, sofern die Beiladung $\frac{2}{3}$ des Nettoraumgehalts nicht übersteigt.
3. Für Fahrzeuge, die zum Zwecke des Personen- und Güterverkehrs zwischen Kiel und anderen Orten oder zum Zwecke der Güterbeförderung auf der Kieler Förde bis zur Seegrenze regelmässig verkehren, kann nach Wahl des Zahlungspflichtigen anstelle des tarifmässigen Hafengeldes für die einzelnen Fahrten eine jährliche Abfindungssumme von 75 Rpf je cbm Nettoraumgehalt entrichtet werden.
4. Für Fahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung hauptsächlich dem Personenverkehr auf der Kieler Förde bis zur Seegrenze zu dienen bestimmt sind (Hafenverkehrsfahrzeuge), ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach der für das Schiff polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Personen berechnet wird. Dem Zahlungspflichtigen steht es frei, eine Jahresabfindung von 25 Rpf. oder für jeden Tag der Personenbeförderung eine Abfindung von 1 Rpf. für jede polizeilich zugelassene Person zu zahlen.
5. Für die E i s b r e c h e r und S c h l e p p e r ist nach Wahl des Zahlungspflichtigen entweder eine Jahresabfindungssumme oder das Hafengeld für jeden Eingang oder Ausgang nach der Stärke (PS) der Maschinen zu entrichten.

Das Hafengeld beträgt für jeden Ein- oder Ausgang 1 Rpf. je PS.
Die Jahresabfindungssumme beträgt 24 Rpf. je PS.
Die Jahresabfindungssumme und auch die Abgaben für die Einzelfahrten gilt nur für solche Fahrten, bei denen auf den Fahrzeugen weder Personen gegen Entgelt noch Güter befördert werden.
6. B i n n e n s c h i f f f a h r t s k ä h n e haben für den Ein- und Ausgang zusammen, leer oder beladen, einen Pauschal-satz zu entrichten, und zwar 6 RM bei einer Schiffsgrösse bis zu 400 cbm Nettoraumgehalt, 12 RM bei einer Schiffsgrösse von über 400 cbm Nettoraumgehalt.

Binnenschiffahrtsskähne mit eigener Fortbewegungskraft (Motor usw.) fallen nicht unter diese Ausnahme; ebenso nicht Seelichter, Schuten und Frähne.

7. Für Fahrzeuge, die auf der Durchfahrt Kiel anlaufen, um Personen abzusetzen oder aufzunehmen, ist ein Hafengeld von 25 Rpf. für jede abgesetzte oder aufgenommene Person zu zahlen. Daneben werden die Gebühren für das Laden und Löschen des Schiffes erhoben. Auf Hafendampfer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

C. Befreiungen.

Von der Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

1. Fahrzeuge, welche eine Anlage im abgabepflichtigen Hafengebiet verlassen, um an einer anderen Hafen- oder Brückenanlage im abgabepflichtigen Gebiet zu löschen oder zu laden, für diesen Ausgang oder Wiedereingang, sofern die höchstzulässige Abgabe an einer Stelle bezahlt ist.
2. Fahrzeuge, welche den Hafen als Nothafen anlaufen, d.h. solche, welche durch erlittene Beschädigungen und andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde, an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seawärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne dass ein Teil derselben veräussert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.
3. Fahrzeuge, welche lediglich zur Ergänzung ihres Vorrats an Betriebsstoffen für die Schiffsmaschinen den Hafen aufsuchen, ohne Ladung zu löschen oder einzunehmen.
4. Fahrzeuge, welche nur zur Ausbesserung oder Ergänzung der Ausrüstung oder des Proviantes in den Hafen einlaufen.
5. Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung von abgabepflichtigen oder tarifmässig befreiten Schiffen dienen.
6. Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerrei benutzt werden.
7. Lotsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäss benutzt werden.
8. Boote, welche zu den abgabepflichtigen oder nach diesem Tarif befreiten Schiffen gehören.
9. Fahrzeuge, die die Dienstflagge der Reichsbehörden zur See führen.
10. Fahrzeuge, welche Aufsichts- oder Wasserbauzwecken des Reiches oder des Landes dienen.
11. Schulschiffe, die lediglich Ausbildungszwecken dienen.
12. Fahrzeuge bis zu einer Grösse von 4 cbm Nettonetinhalt.
13. Fahrzeuge, die in Kiel gebaut sind und erstmalig leer ausgehen.

II. Das Schiffsliegegeld.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Die Schiffsliegegebühren sind von allen Schiffsfahrzeugen und Schwimmkörpern zu zahlen, die

1. im abgabepflichtigen Hafengebiet (4. Abschnitt, zusätzliche Bestimmung I) liegen,
2. in der Wasserfläche vor den in der Kieler Förde bis zur Seegrenze (4. Abschnitt, zusätzliche Bestimmung 3) ausserhalb des abgabepflichtigen Hafengebietes belegenen, der Stadt Kiel gehörenden Landungsbrücken und sonstigen Anlagen einen Liegeplatz nehmen. Abgabepflichtig ist die Wasserfläche bis zu 10 m vor den Brücken, Kais und sonstigen Anlagen.

B. Gebührensätze.

Das Schiffsliegegeld beträgt:

1. bei Fahrzeugen, die länger als 21 Tage zum Löschen oder Laden im abgabepflichtigen Hafengebiet liegen, für je 7 Tage der weiteren Liegezeit und für jedes cbm Nettoraumgehalt 0,5 Rpf.,
2. bei Fahrzeugen, die ohne zu laden oder zu löschen länger als 21 Tage im abgabepflichtigen Hafengebiet liegen, für jeden folgenden Zeitraum von 30 Tagen und für jedes cbm Nettoraumgehalt 2 Rpf.,
3. bei anderen Schwimmkörpern, wie Schwimmdocks, Schwimmkränen, Prähmen, Flößen, sofern sie nicht Zubehör eines am Lande befindlichen Gewerbebetriebes und nicht an städtischen Hafenanlagen befestigt sind, für jedes qm der beanspruchten, wenn auch nicht tatsächlich benutzten Liegefläche, für jeden Zeitraum von 1 Monat 2 Rpf.

C. Befreiungen.

Von der Zahlung des Schiffsliegegeldes sind befreit:

1. Lotsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäss benutzt werden,
2. Boote, welche zu den abgabepflichtigen oder nach diesem Tarif befreiten Schiffen gehören,
3. Fahrzeuge, die die Dienstflagge der Reichsbehörden zur See führen,
4. Fahrzeuge, welche Aufsichts- und Wasserbauzwecken des Reiches oder des Landes dienen,

5. Schulschiffe, die lediglich Ausbildungszwecken dienen,
6. Fahrzeuge (vergl. I B Ausnahmen 3, 4 und 5), wenn sie anstelle des tarifmässigen Hafengeldes für die einzelnen Fahrten Jahresabfindungssummen zahlen,
7. im Bau befindliche Schiffe und Schiffe, die zur Instandsetzung an den Kais der Werften liegen,
8. Fahrzeuge bis zu einer Grösse von 4 cbm Nettoraumgehalt.

III. Die Segelsporthafenbenutzungsgebühr.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Alle Fahrzeuge, die die städtischen Segelsporthäfen

- a) Yachthafen "Düsternbrook",
- b) Olympiahafen

benutzen, haben an Stelle des Hafengeldes (Unterabschnitt I) und des Schiffsliegegeldes (Unterabschnitt II) die Segelsporthafen-Benutzungsgebühr zu entrichten.

B. Gebührensätze.

Die Segelsporthafen-Benutzungsgebühr wird nach der Länge des Fahrzeuges, gemessen zwischen Aussenkante-Heck und Aussenkante-Vordersteven, berechnet.

1. Die Jahrespauschalgebühr beträgt bei einer Länge

a)	bis zu	4 m	4,--	RM
b)	" "	5 m	5,--	"
c)	" "	6 m	6,--	"
d)	" "	7 m	7,--	"
e)	" "	8 m	9,--	"
f)	" "	9 m	12,--	"
g)	" "	10 m	18,--	"
h)	" "	11 m	24,--	"
i)	" "	12 m	27,--	"
k)	" "	13 m	30,--	"
l)	" "	14 m	36,--	"
m)	" "	15 m	42,--	"
n)	über	15 m	48,--	"

2. Für Jollen der Einheitsklassen (12-Fuss-Dingis, 12-qm-Einheitsscharpie-Boote, Olympia-Jollen) wird einheitlich eine Jahresgebühr von 7 RM erhoben.

3. Bei vorübergehender Benutzung beträgt die Gebühr 1/10 der Sätze zu 1 und 2 für jede volle und angefangene Liegezeit von 48 Stunden. Dauert die Liegezeit weniger als 48 Stunden, so wird der anfallende Betrag nur zur Hälfte erhoben.

C. Befreiungen.

Von der Zahlung der Segelsporthafen-Benutzungsgebühr sind befreit:

1.)

1. Auswärtige Fahrzeuge, die an Wettfahrten (Olympiade, Kieler Woche usw.) teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung einschl. einer vorhergehenden und nachfolgenden Zeit von je 1 Woche.
2. Auswärtige Sportfahrzeuge für die Dauer von einer Woche.
3. Fahrzeuge der Jugendabteilung der Kieler Sportverbände.
4. Fahrzeuge, die überwiegend Ausbildungszwecken dienen.

IV. Abfertigungsgebühr.

Für die Ausfertigung eines Brückenzettels für die Ein- und Ausgangsmeldung eines Schiffes ist eine Abfertigungsgebühr von 10 Rpf. zu zahlen.

2. Abschnitt.

Ladung.

V. Die Kaigebühr.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Für alle über die städtischen Kais oder Brückenanlagen gelöschten oder geladenen Güter ist die Kaigebühr zu entrichten.

B. Gebührensätze.

Die Kaigebühr beträgt für Güter

der Klasse I 6 Rpf. je 1000 kg,
der Klasse II 9 Rpf. je 1000 kg.

Für den Kohlen-, Koks- und Brikkettumschlagsverkehr werden nur 50 % der Gebühren erhoben.

C. Güterverzeichnis.

Klasse I.

Beuxit, Braunkohlen, Briquets von Braunkohlen, Steinkohlen oder Torf, Düngemittelrohstoffe, als Knochenkohle gebraucht, Knochenkohleschlamm, Phosphate, mineralische, ungemahlen, Thomasschlacke, ungemahlen; Erze aller Art, ausser Eisenerze (auch briquetiert); Feldspat; Feldsteine; Feuersteine, gefischte Findlinge ganz oder zer schlagen; Fluss-Spat; Gasreinigungsmasse (auch gebraucht); Glassand; Glasursand; Kies; Koks; Kreide; Pflastersteine; Quarz; Quarzsand; Rasenerz; Sand ausser Formsand; Schlacken (briquetiert); Schwefelkies; Schwefelkiesabbrände und Sinter (auch briquetiert); Steinkohlen; Steinkohlenstaub; Teerschlacken; Torf; wenn lose oder schüttrecht; Ziegelbricken; Schotter.

Klasse II.

Güter der Klasse I, wenn nicht lose oder schüttrecht, sowie alle sonstigen Güter (Stückgut).

VI. Lagerungsgebühr.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Für die Lagerung von Gütern auf den städtischen Kais, den Landungsbrücken oder sonstigen städtischen Hafenanlagen ist die Lagerungsgebühr zu zahlen.

B. Gebührensätze.

Die Lagerungsgebühr beträgt

1. für die Güter, die mit dem Schiff einkommen oder ausgehen und auf dem Kai oder den Landungsbrücken lagern, vom dritten Tage ab nach der Löschung des Schiffes oder der Anlieferung auf den Kai oder der Landungsbrücke für jeden Tag:
 - a) bei Massengütern (Steinkohlen, Steine, Holz)
je 1000 kg 3 Rpf.,
 - b) bei sonstigen Gütern je 1000 kg 6 Rpf.
2. Für Güter, die nicht auf dem Wasserwege ankommen oder mit Schiffen ausgeführt werden, vom ersten Tage ab für jeden Tag:
 - a) bei Massengütern (Steinkohlen, Steine, Holz)
für je 1000 kg 6 Rpf.,
 - b) bei sonstigen Gütern
für je 1000 kg 9 Rpf.

VII.

VII. Fischanlandegebuhr.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Für die auf dem Kieler Fischmarkt (4. Abschnitt, zusätzliche Bestimmung 2) angelandeten Fische wird an Stelle des Hafengeldes und der Kaigebühren (unter Abschnitt I und V des Tarifes) die Fischanlandegebuhr erhoben.

B. Gebührensätze.

Die Fischanlandegebuhr beträgt

1. für die volle Fischkiste (ab 1.7.1938) 5 1/2 Rpf.,
2. für die leere Fischkiste 4 Rpf.

Bei Fischsendungen nach dem Gewicht werden 50 Pfund = 1 Fischkiste gerechnet.

3. Abschnitt.

Sonstige Abgaben.

VIII. Die Fischmarktgebübr.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Für die Benutzung des Kieler Fischmarktes wird die Fischmarktgebübr erhoben.

B. Gebührensätze.

Die Fischmarktgebübr beträgt:

1. bei allgemeiner Benutzung:

- a) für die volle Fischkiste (ab 1.7.1938) 5 1/2 Rpf.
- b) für die leere Fischkiste 4 Rpf.

Bei Fischsendungen nach dem Gewicht werden 50 Pfund gleich 1 Fischkiste gerechnet.

2. bei besonderer Benutzung:

- a) für einen Verkaufsstand täglich 30 Rpf. Standgeld,
- b) für die Lagerung in der Fischhalle je Fischkiste täglich 5 Rpf. Lagergeld (ab 1.7.1938).

C. Befreiungen.

Von der Zahlung der Fischmarktgebühren sind alle Sendungen befreit, für die bereits Fischanlandegebuhr erhoben worden ist.

IX. Die Kranggebühr.

Es sind zu entrichten:

1. Die Benutzungsgebühr für jede Stunde 4 RM,
2. Gewichtszuschläge:
 - a) für schwere Stücke von 2 1/2 bis 5 to 50 %
 - b) für Lasten über 5 to 100 %
der Benutzungsgebühr.
3. Überstundenaufschläge:
für jede Überstunde 1 RM.
4. Beförderung von Massengütern mittels Greifern;
je 1000 kg 0,40 RM (ab 10.6.1944).

Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.
Für Strops und sonstige Löscheräte hat der Interessent
selbst Sorge zu tragen. Vorhandene Kübel werden auf
Wunsch unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

X. Die Waagegebühr.

Die Waagegebühr beträgt

1. für die Benutzung der Fuhrwerkswaagen
für je 100 kg 2 Rpf.
2. für die Benutzung der Dezimalwaagen
für je 100 kg 4 Rpf.
beim Verladen von Getreide (Überstürzen)
jedoch für 100 kg nur 3 Rpf.
3. für die Ausstellung von Doppelwagescheinen 15 Rpf.
4. für besondere Verwiegungen stündlich 2 RM.
5. Überstundenzuschlag:
für jede Überstunde 1 RM.

4. Abschnitt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Abgabepflichtiges Hafengebiet:

Als Abgabepflichtiges Hafengebiet gelten

- a) der Kieler H a n d e l s h a f e n , der nach Norden begrenzt wird durch eine Peilungslinie Leuchtboke auf der Nordmole des Scheerhafens in rw. 288^o und eine Peilungslinie Fusspunkt der Nordmole des ehemaligen Verpflegungsamtes Dietrichsdorf in rw. 158^o.
Zum Kieler Handelshafen gehört die Schwentine bis zur sogenannten Schwentinebrücke an der Holsatia-Mühle.

b)

b) am Kaiser - Wilhelm - Kanal

ba) die Hafen- und Brückenanlagen, die im Eigentum der Stadtgemeinde Kiel stehen,

bb) die Hafen- und Brückenanlagen, die seitens der Stadtgemeinde Kiel von der Kanalverwaltung gepachtet sind.

2. Fischmarkt.

Fische dürfen nur am Kieler Fischmarkt angelandet werden.

Zu den Einrichtungen des Fischmarktes gehören:

a) die städtische Fischhalle und das darum liegende Gelände,

b) die Seegartenbrücken mit Nebenpodesten,

c) der Sartorikai bis zur Bollhörn.

3. Seegrenze.

Als Seegrenze gilt die Linie Stein - Bülk.

4. Ballast.

Als Ballast gilt der keinen Gegenstand des Handelns bildende Rohstoff, der allein zur Belastung und zur Herstellung des Gleichgewichts der Schiffe dient.

5. Liegefristen.

Bei der Berechnung der Liegefristen wird der Tag des Einlaufens der Schiffe nicht mitgerechnet.

6. Berechnungsunterlagen.

Die Schiffsmanifeste, Ladepapiere usw. sind bei der Ein- und Ausklarierung zur Berechnung vorzulegen. Fehlen Berechnungsunterlagen, so werden die notwendigen Angaben durch Schätzung ermittelt.

7. Umrechnungsgrundsätze.

Die Gebühren werden grundsätzlich nach Kubikmeter Netto- raumgehalt berechnet.

a) Bei den auf Tragfähigkeit gerichteten Fahrzeugen wird eine Tonne = 1000 kg Tragfähigkeit = 2 cbm Netto- raumgehalt gerechnet.

b) Eine Tonne Ladung gilt = 2 cbm NRG.

c) Bei der Umrechnung der gelüschten oder geladenen Güter- menge auf Netto- raumgehalt gelten 1000 kg = 2 cbm Netto- raumgehalt mit der Massgabe, dass ein Pferd = 5 cbm NRG., 1 Stück Hornvieh = 3 cbm NRG., 1 Schwein, 1 Schaf, 1 Ziege je cbm Netto- raumgehalt gerechnet werden. Bei Berechnung der Kaigebühren wird jedoch beim Fehlen genauer Gewichts- angabe zugrunde gelegt:

für 1 Pferd = 500 kg, für 1 Rind = 500 kg, für 1 Schwein, 1 Kalb, 1 Schaf oder 1 Ziege = 100 kg.

d)

- d) Ist Holz als Gewicht angegeben, so werden 1000 kg = 4 cbm NRG. gerechnet, während bei Angabe von Holz nach Mass 1 cbm = 2 cbm NRG. gerechnet werden.
- e) Werden von Fahrzeugen, die weder nach Nettoraumgehalt vermessen, noch nach Tragfähigkeit geeicht sind, Güter befördert, so ist der Nettoraumgehalt durch Umrechnung der geladenen Gütermengen zu ermitteln.

8. Aufrundung bzw. Abrundung.

Bei der Berechnung der Gebühren zu I - VI, IX und X werden angefangene Erhebungseinheiten auf volle Rpf. nach oben abgerundet, mindestens sind insgesamt jedoch 50 Rpf. an Hafengeld, Kaigeühr und Abfertigungsgebühr zu entrichten.

Eine Auf- bzw. Abrundung der für die Gebührenberechnung massgeblichen Mengeneinheiten ist nicht zugelassen.

9. Zahlungsstermine für Jahresabfindungen.

Die Gebühren sind sofort fällig.

Bei der Zahlung der Jahresabfindungen gilt der zu entrichtende Betrag für das Rechnungsjahr, d.h. für die Zeit vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres. Sie sind in jedem Falle voll zu zahlen, also auch dann, wenn das Fahrzeug nur zeitweise in der Fahrt gehalten wird oder erst im Laufe des Rechnungsjahres in Zu- oder Abgang kommt. Eine Anrechnung der bereits gezahlten Gebühren für Einzelfahrten auf die Abfindungssumme findet nicht statt. Die Jahresabfindungen können in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus entrichtet werden, doch sind für Hafenverkehrsfahrzeuge die Beträge mit je einem Drittel am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu zahlen.

10. Zahlung- und Haftpflicht.

Die Gebühren zu III, VIII, IX und X hat der Benutzer zu zahlen. Im übrigen sind sie von dem Schiffseigentümer, der die Ein- und Ausklarierung bewirkenden Firmen oder dem Antragsteller einzuzahlen.

Es haften für die Gebühren

des 1. Abschnitts der Schiffseigentümer;

des 2. Abschnitts der Verleger bzw. Empfänger der Waren;

des 3. Abschnitts der Benutzer.

- 11. Die Stadt Kiel kann in den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fällen die in dem Tarif festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

5. Abschnitt (Anhang)

Die Wassergebühren.

Es sind zu zahlen:

- I. Bei Trink- bzw. Kesselwasserabgabe unmittelbar an den städtischen Anlagen:
für 1000 l (1 Tonne) = 1,-- RM
- II. Bei Lieferung von Trink- und Kesselwasser durch Wasserbootes:
Bis zu 3 Tonnen = 10,-- RM
bis zu 13 " = 20,-- RM
für jede Tonne über 13 ts = 1,50 RM.

K i e l , den 1. Januar 1948.

S t a d t K i e l - Hafen- und Verkehr-

Oberstadtdirektor

T a r i f

für die Erhebung von Hafengebühren
durch die Stadt Kiel

Übersicht

1. Abschnitt.

Fahrzeuge.

- I. Die Hafengebühr.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.
 - C. Befreiungen.
- II. Die Schiffsliegegebühr.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.
 - C. Befreiungen.
- III. Die Segelsporthafengebühr.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.
 - C. Befreiungen.
- IV. Die Zusatzgebühr.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.
- V. Die Abfertigungsgebühr.

2. Abschnitt.

Ladung.

- VI. Die Kaigebühr.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.
 - C. Güterverzeichnis.
- VII. Die Lagerungsgebühr.
 - A. Eintritt der Zahlungspflicht.
 - B. Gebührensätze.

3. Abschnitt.

3. Abschnitt.

Sonstige Abgaben.

VIII. Die Krangebühr.

IX. Die Wiegegebühr.

X. Die Wassergebühr.

4. Abschnitt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Abschnitt.

Fahrzeuge.

I. Die Hafengebühr.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Die Hafengebühr ist für alle Schiffsfahrzeuge und Schwimmkörper zu entrichten, die

1. in das abgabepflichtige Hafengebiet (4. Abschnitt, Absatz 1) einlaufen;
2. aus dem abgabepflichtigen Hafengebiet auslaufen;
3. die Wasserflächen vor den der Stadt Kiel gehörenden Landungsbrücken, Kais und sonstigen Anlagen ausserhalb des abgabepflichtigen Hafengebietes benutzen. Abgabepflichtig ist die Wasserfläche bis zu 10 m vor den Anlagen.

B. Gebührensätze.

Die Hafengebühr beträgt für alle Schiffsfahrzeuge und Schwimmkörper sowohl beim Eingang als auch beim Ausgang

- a) wenn beladen,
für jedes cbm Nettoraumgehalt 3 Dpf.,
- b) wenn leer oder Pallest,
für jedes cbm Nettoraumgehalt 4 Dpf.

Ausnahmen:

Ausnahmen:

1. Abgaben nach dem Gebührensatz IB Ziffer b (4 Dpf.) sind gleichfalls zu zahlen
 - a) für Fahrzeuge, die lediglich Personen befördern,
 - b) für Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Teil ihres Nettoraumgehalts nicht übersteigt.

2. Für beladen einkommende Fahrzeuge, die im Hafen weitere Ladung einnehmen, eine T e i l l a d u n g löschen oder teilweise löschen und laden, ist nur nach der Menge der gelöschten oder geladenen Güter, sofern die Beiladung $\frac{2}{3}$ des Nettoraumgehalts nicht übersteigt, zu zahlen.

3. Für Fahrzeuge, die zum Zwecke des Personen- oder Güterverkehrs zwischen Kiel und anderen Orten oder zum Zwecke der Güterbeförderung auf der Kieler Förde bis zur Seegrenze regelmässig verkehren, kann nach Wahl des Zahlungspflichtigen anstelle der tarifmässigen Hafengebühr für die einzelnen Fahrten eine jährliche Abfindungssumme von 1,-- DM je cbm Nettoraumgehalt entrichtet werden.

Binnenschiffahrtskähne, Seeleichter, Schuten und Prähme gelten als Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 1.

4. Für Fahrzeuge, die hauptsächlich dem Personenverkehr auf der Kieler Förde bis zur Seegrenze dienen (Hafenverkehrsfahrzeuge), ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach der für das Schiff polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Personen berechnet wird. Dem Zahlungspflichtigen steht es frei, eine Jahresabfindung von 25 Dpf. oder für jeden Tag der Personenbeförderung eine Abfindung von 1 Dpf. für jede polizeilich zugelassene Person zu zahlen.

5. Für Eisbrecher, Schlepper und andere Bergungsfahrzeuge ist nach Wahl des Zahlungspflichtigen entweder eine Jahresabfindungssumme oder die Hafengebühr für jeden Eingang oder Ausgang nach der Stärke (PS) der Maschinen zu entrichten.

Die Hafengebühr beträgt für jeden Ein- oder Ausgang 2 Dpf. je PS.

Die Jahresabfindungssumme beträgt 36 Dpf. je PS.

Die Jahresabfindungssumme und die Abgaben für die Einzelfahrten gelten nur für Fahrten, bei denen weder Personen, noch Güter gegen Entgelt befördert werden.

6. Für Binnenschiffahrtskähne ist für Ein- und Ausgang zusammen, ob leer oder beladen, ein Pauschalsatz von 6,-- DM bei einer Schiffgrösse bis zu 400 cbm Nettoraumgehalt und von 12,-- DM bei einer Schiffgrösse von über 400 cbm Nettoraumgehalt zu entrichten.

Binnenschiffahrtskähne mit eigener Fortbewegungskraft fallen nicht unter diese Ausnahme, ebenso nicht Seeleichter, Schuten und Prähme.

7. Für Fahrzeuge, die auf der Durchfahrt Kiel anlaufen, um Personen abzusetzen oder aufzunehmen, ist eine Hafengebühr von 50 Dpf. für jede abgesetzte oder aufgenommene Person zu zahlen. Daneben werden die Gebühren für das Laden und Löschen des Schiffes erhoben.

Auf Hafendampfer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

C. Befreiungen.

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind befreit:

1. Einkommende Fahrzeuge, die den Hafen ohne zu löschen oder zu laden wieder verlassen.
2. Fahrzeuge, welche eine Anlage im abgabepflichtigen Hafengebiet verlassen, um an einer anderen Hafen- oder Brückenanlage im abgabepflichtigen Gebiet zu löschen oder zu laden, für diesen Ausgang oder Wiedereingang, sofern die höchstzulässige Abgabe an einer Stelle bezahlt ist.
3. Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung von Schiffen dienen.
4. Fischereifahrzeuge mit ausschliesslich eigenem oder auf See übernommenem Fang.
5. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote und Rettungsboote, sofern sie ihrem Zweck gemäss benutzt werden.
6. Bergungsfahrzeuge einschliesslich der dazugehörigen Spezialschwimmkörper, welche zur Hilfeleistung bei gestrandeten oder in Not befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern oder Wrackteilen verwendet werden.
7. Fahrzeuge, die die Dienstflagge der Bundesbehörden zur See führen.
8. Fahrzeuge, welche Aufsichts- oder Wasserbauzwecken des Bundes oder des Landes dienen.
9. Schulschiffe, die lediglich Ausbildungszwecken dienen.
10. Fahrzeuge bis zu einer Grösse von 4 cbm Nettoraumgehalt.
11. Fahrzeuge, die in Kiel gebaut sind und erstmalig leer ausgehen.

II. Die Schiffsliegegebühr.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Die Schiffsliegegebühr ist für alle Schiffsfahrzeuge und Schwimmkörper zu zahlen, die

1. im abgabepflichtigen Hafengebiet (4. Abschnitt, Abs. 1) liegen,
2. in der Wasserfläche vor den der Stadt Kiel gehörenden Landungsbrücken, Kais und sonstigen Anlagen ausserhalb des abgabepflichtigen Hafengebiets einen Liegeplatz nehmen. Abgabepflichtig ist die Wasserfläche bis zu 10 m vor den Anlagen.

B. Gebührensätze.

Die Schiffsliegegebühr beträgt:

1. bei Fahrzeugen, die länger als 21 Tage zum Löschen oder Laden im abgabepflichtigen Gebiet (1. Abschnitt II A 1 und 2) liegen, für je 7 Tage der weiteren Liegezeit und für jedes cbm Nettoraumgehalt 0,5 Dpf.,
2. bei Fahrzeugen, die ohne zu laden oder zu löschen länger als 21 Tage im abgabepflichtigen Gebiet (1. Abschnitt II A 1 und 2) liegen, für jeden folgenden Zeitraum von 30 Tagen und für jedes cbm Nettoraumgehalt 2 Dpf.,
3. bei anderen Schwimmkörpern, sofern sie nicht Zubehör eines am Lande befindlichen Gewerbebetriebes und nicht an städtischen Hafenanlagen befestigt sind, für jedes qm der beanspruchten, wenn auch nicht tatsächlich benutzten Liegefläche für jeden Zeitraum von 30 Tagen 2 Dpf.

C. Befreiungen.

Von der Zahlung der Schiffsliegegebühr sind befreit:

1. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote und Rettungsboote, soweit sie nur ihrem Zweck gemäss benutzt werden,
2. Fahrzeuge, welche die Dienstflagge der Bundesbehörden zur See führen,
3. Fahrzeuge, welche Aufsichts- und Wasserbauzwecken des Bundes oder des Landes dienen,
4. Schulschiffe, die lediglich Ausbildungszwecken dienen.

5. Fahrzeuge (vergl. I B Ausnahmen 3, 4 und 5), wenn sie anstelle der tarifmässigen Hafengebühr für die einzelnen Fahrten Jahresabfindungssummen zahlen,
6. im Bau befindliche Schiffe,
7. Schiffe, die zur Instandsetzung an den Kais der Werften liegen,
8. Fahrzeuge bis zu einer Grösse von 4 cbm Nettoraumgehalt.

III. Die Segelsporthafengebühr.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Für alle Fahrzeuge, die die städtischen Segelsporthäfen benutzen, ist an Stelle der Hafengebühr (Unterabschnitt I) und der Schiffsliegegebühr (Unterabschnitt II) die Segelsporthafengebühr zu zahlen.

Die Lage der Segelsporthäfen wird jeweils öffentlich durch die Kieler Tageszeitungen bekanntgemacht.

B. Gebührensätze.

Die Segelsporthafengebühr wird nach der Länge des Fahrzeuges, gemessen zwischen Aussenkante-Heck und Aussenkante-Vordersteven, berechnet.

1. Die Jahrespauschalgebühr beträgt bei einer Länge

a)	bis zu	4 m	4,--	DM
b)	"	"	5 m	5,-- "
c)	"	"	6 m	6,-- "
d)	"	"	7 m	7,-- "
e)	"	"	8 m	9,-- "
f)	"	"	9 m	12,-- "
g)	"	"	10 m	18,-- "
h)	"	"	11 m	24,-- "
i)	"	"	12 m	27,-- "
k)	"	"	13 m	30,-- "
l)	"	"	14 m	36,-- "
m)	"	"	15 m	42,-- "
n)	über	15 m	48,--	"

2. Für Jollen der Einheitsklassen (12-Fuss-Dingis, 12-qm-Einheitsscharpie-Boote, Olympia-Jollen) wird einheitlich eine Jahresgebühr von 3,-- DM erhoben.

3. Bei vorübergehender Benutzung beträgt die Gebühr $\frac{1}{10}$ der Sätze zu 1 und 2 für jede volle und angefangene Liegezeit von 48 Stunden. Dauert die Liegezeit weniger als 48 Stunden, so wird der anfallende Betrag nur zur Hälfte erhoben.

C. Befreiungen.

Von der Zahlung der Segelsporthafengebühr sind befreit:

1. Auswärtige Fahrzeuge, die an Wettfahrten (Olympiade, Kieler Woche usw.) teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung einschl. einer vorhergehenden und nachfolgenden Zeit von je 1 Woche.
2. Auswärtige Sportfahrzeuge für die Dauer von einer Woche.
3. Fahrzeuge der Jugendabteilung der Kieler Sportverbände.
4. Fahrzeuge, die überwiegend Ausbildungszwecken dienen.

IV. Zusatzgebühr.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Für Schiffe, die im abgabepflichtigen Hafengebiet Vieh an Bord nehmen oder landen, ist eine Zusatzgebühr zu entrichten.

B. Gebührensätze.

Die Zusatzgebühr beträgt

für ein Stück Rindvieh	0,25 DM,
" " " Schwein	0,15 DM,
" " " Kalb	0,10 DM.

V. Die Abfertigungsgebühr.

Für die Ausfertigung eines Brückenzettels für die Ein- oder Ausgangsmeldung eines Schiffes ist eine Abfertigungsgebühr von 0,50 Dpf. zu zahlen.

2. Abschnitt.

Ladung.

VI. Die Kaigebühr.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Für alle über die städtischen Kais, Landungsbrücken oder sonstige Hafenanlagen gelöschten oder geladenen Güter ist die Kaigebühr zu entrichten.

B. Gebührensätze.

Die Kaigebühr beträgt für Güter

der Klasse I	6 Dpf.	je 1000 kg,
der Klasse II	9 Dpf.	je 1000 kg.

Für den Kohlen-, Koks- und Brikettumschlag werden nur 50 % der Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Bunkerkohlen.

C. Güterverzeichnis.

Klasse I.

Bauxit; Braunkohlen; Briketts von Braunkohlen; Steinkohlen oder Torf; Düngemittelrohstoffe, als Knochenkohle gebraucht, Knochenkohlschlamm; Phosphate, mineralische, ungemahlen; Thomasschlacke, ungemahlen; Erze aller Art, ausser Eisenerze (auch brikettiert); Feldspat; Feldsteine; Feuersteine; gefischte Findlinge, ganz oder zerschlagen; Fluss-Spat; Gasreinigungsmasse (auch gebraucht); Glassand; Glasursand; Kies; Koks; Kreide; Pflastersteine; Quarz; Quarzsand; Rasenerz; Sand ausser Formsand; Schlacken (brikettiert); Schwefelkies; Schwefelkiesabbrände und Sinter (auch brikettiert); Steinkohlen; Steinkohlenstaub; Teerschlacken; Torf, wenn lose oder schüttrecht; Ziegelbricken; Schotter.

Klasse II.

Güter der Klasse I, wenn nicht lose oder schüttrecht, sowie alle sonstigen Güter (Stückgut).

VII. Lagerungsgebühr.

A. Eintritt der Zahlungspflicht.

Für die Lagerung von Gütern auf den städtischen Kais, den Landungsbrücken oder sonstigen städtischen Hafenanlagen ist eine Lagerungsgebühr zu zahlen.

B. Gebührensätze.

Die Lagerungsgebühr beträgt

1. für die Güter, die mit Schiffen einkommen oder ausgehen und auf dem Kai oder den Landungsbrücken lagern, vom dritten Tage nach der Löschung des Schiffes oder der Anlieferung auf dem Kai oder der Landungsbrücke für jeden Tag:
 - a) bei Massengütern (z.B. Steinkohlen, Steine, Holz) je 1000 kg 3 Dpf.,
 - b) bei sonstigen Gütern je 1000 kg 6 Dpf.
2. Für Güter, die nicht mit Schiffen einkommen oder ausgehen, vom ersten Tage an für jeden Tag
 - a) bei Massengütern (z.B. Steinkohlen, Steine, Holz) für je 1000 kg 6 Dpf.,
 - b) bei sonstigen Gütern für je 1000 kg 9 Dpf.

3. Abschnitt.

3. Abschnitt.

Sonstige Abgaben.

VIII. Die Kranegebühren.

Es sind zu entrichten:

1. die Benutzungsgebühr für jede Stunde
 - a) allgemein
 - mit Greifer 5,-- DM
 - mit Greifer 7,-- DM
 - b) für 5 to-Kräne der Herstellungsjahre 1949 und später
 - mit Greifer 10,-- DM
 - mit Greifer 12,50 DM

 2. die Benutzungsgebühr für
 - a) elektrische Bootskräne
 - für ein Schwertboot 1,50 DM,
 - für ein Kielboot 3,-- DM
 - b) Handbootskräne
 - für ein Schwertboot 1,-- DM
 - für ein Kielboot 2,-- DM

 3. Gewichtszuschläge:
 - a) für schwere Stücke von 2 $\frac{1}{2}$ bis 5 to 50 %
 - b) für Lasten über 5 to 100 %der Benutzungsgebühr.

 4. für die Beförderung von Massengütern mittels Greifern je 1000 kg 0,45 DM
mindestens aber den Stundensatz (VIII Ziffer la und b)

 5. Aufschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit:
 - für jede Überstunde und jede Sonntagsarbeitsstunde 1,-- DM
 - für jede Feiertagsarbeitsstunde 2,-- DM

 6. für die automatische Verwiegung, je 100 kg 1 Dpf.
Wird ein vereidigter Wäger verlangt, sind Gebühren nach Unterabschnitt IX, Ziffer 4 zu zahlen.

 7. bei Nichtausnutzung der bereitgestellten Kranführer für die Zeit ihrer Bereitstellung pro Stunde 2,-- DM
- Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.
Für Strops und sonstige Löscheräte hat der Interessent selbst Sorge zu tragen.
Für beanspruchte städtische Kübel werden je Stunde 0,30 DM berechnet.

IX. Die Wiegegebühr.

Die Wiegegebühr beträgt

1. für die Benutzung der Fuhrwerkswaagen
für je 100 kg 2 Dpf.,
2. für die Benutzung der Dezimalwaagen
für je 100 kg 6 Dpf.,
beim Verladen von Getreide (Überstürzen)
jedoch für 100 kg nur 4 Dpf.,
3. für die Ausstellung von Doppelwiegescheimen . . . 20 Dpf.,
4. für besondere Verwiegungen stündlich 3,-- DM,
5. Überstundenzuschlag:
für jede Überstunde 1,-- DM.
6. Die Mindestgebühr für eine Verwiegung beträgt . . 0,75 DM.

X. Die Wassergebühr.

Es sind zu zahlen:

1. bei Trink- bzw. Kesselwasserabgabe unmittelbar
an den städtischen Anlagen:
für 1000 l (1 Tonne) = 1,50 DM.
- Die Mindestgebühr beträgt ohne Rücksicht auf die
Menge des abgegebenen Wassers 6,-- DM.

4. Abschnitt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Abgabepflichtiges Hafengebiet.

Abgabepflichtiges Hafengebiet ist

- a) der Kieler H a n d e l s h a f e n , der nach Norden begrenzt wird durch eine Peilungslinie Leuchtbake auf der Nordmole des Scheerhafens in rw. 288° und eine Peilungslinie Fusspunkt der Nordmole des ehemaligen Verpflegungsamtes Dietrichsdorf in rw. 158°.

Zum Kieler Handelshafen gehört die Schwentine bis zur Schwentinebrücke an der Holsatia-Mühle.

b)

b) die stadteigenen und durch die Stadt gepachteten Hafen- und Brückenanlagen am Nordostseekanal.

2. Seegrenze.

Seegrenze ist die Linie Stein - Bülk.

3. Ballast.

Als Ballast gelten Stoffe, die allein zur Belastung und zur Herstellung des Gleichgewichts der Schiffe dienen und nicht für Handelszwecke bestimmt sind.

4. Liegefristen.

Bei der Berechnung der Liegefristen wird der Tag des Einlaufens der Schiffe nicht mitgerechnet. Angefangene Zeiträume gelten für voll.

5. Berechnungsunterlagen.

Die Schiffsmanifeste, Ladepapiere usw. sind bei der Ein- und Ausklarierung zur Berechnung vorzulegen. Fehlen Berechnungsunterlagen, so werden die notwendigen Angaben durch Schätzung ermittelt.

6. Umrechnungsgrundsätze.

Die Gebühren werden grundsätzlich nach Kubikmeter Nettoraumgehalt berechnet.

a) Bei den auf Tragfähigkeit geeichten Fahrzeugen wird eine Tonne = 1000 kg Tragfähigkeit = 2 cbm Nettoraumgehalt berechnet.

b) Eine Tonne Ladung gilt = 2 cbm NRG.

c) Bei der Umrechnung der gelöschten oder geladenen Gütermenge auf Nettoraumgehalt werden zugrundegelegt:
1 Pferd = 5 cbm NRG., 1 Stück Hornvieh = 3 cbm NRG., 1 Schwein, 1 Schaf und 1 Ziege je 1 cbm Nettoraumgehalt.

d) Bei Berechnung der Kaigebühren wird beim Fehlen genauer Gewichtsangabe zugrunde gelegt:
für 1 Pferd = 600 kg, für 1 Rind = 500 kg, für 1 Schwein, 1 Kalb, 1 Schaf oder 1 Ziege = 100 kg.

Bei einem Personenkraftwagen werden	1,2 to,
" " Lastkraftwagen	" 5 to,
" " Lastkraftwagenanhänger	" 2 to,
" " Omnibus	" 5 to und
" " Motorrad	" 1/4 to

der Berechnung der Kaigebühren zugrunde gelegt. Von Passagieren mitgeführte Fahrräder bleiben bei der Berechnung der Kaigebühren ausser Ansatz.

e) Bei Holz nach Mass wird 1 Standard zu 2,6 to gerechnet. Zur Berechnung der Hafengebühr werden bei Teilladung 1000 kg = 4 cbm NRG in Anrechnung gebracht.

f) Werden von Fahrzeugen, die weder nach Nettoraumgehalt vermessen, noch nach Tragfähigkeit geeicht sind, Güter befördert, so ist der Nettoraumgehalt durch Umrechnung der geladenen Gütermengen zu ermitteln.

7. Abrundung und Mindestgebühr.

Bei der Berechnung der Gebühren zu I - VII werden angefangene 1000 kg, bei der Gebühr zu IX angefangene 100 kg für voll gerechnet; ebenso werden angefangene Tage stets für voll gerechnet.

Der für jede Einzelleistung aufkommende Gebührenbetrag wird auf 5 Dpf. nach oben oder unten abgerundet, mindestens sind insgesamt jedoch 100 Dpf. an Hafengeld, Kaigebühr und Abfertigungsgebühr zu entrichten.

8. Zahlungstermine für Jahresabfindungen.

Die Gebühren sind sofort fällig.

Bei der Zahlung der Jahresabfindungen gilt der zu entrichtende Betrag für das Rechnungsjahr, d.h. für die Zeit vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres. Sie sind in jedem Falle voll zu zahlen, also auch dann, wenn das Fahrzeug nur zeitweise in der Fahrt gehalten wird oder erst im Laufe des Rechnungsjahres in Zu- oder Abgang kommt. Eine Anrechnung der bereits gezahlten Gebühren für Einzelfahrten auf die Abfindungssumme findet nicht statt. Die Jahresabfindungen können in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus entrichtet werden, doch sind für Hafenverkehrsfahrzeuge die Beträge mit je einem Drittel am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu zahlen.

9. Zahlungs- und Haftpflicht.

Die Gebühren zu III, VIII und X hat der Benutzer zu zahlen. Im übrigen sind sie von dem Schiffseigentümer, den die Ein- und Ausklarierung bewirkenden Firmen oder dem Antragsteller einzuzahlen.

Es haften für die Gebühren

- des 1. Abschnittes der Schiffseigentümer,
- des 2. Abschnittes der Verloader oder Empfänger der Waren bezw. der Eigentümer,
- des 3. Abschnittes der Benutzer.

Verstöße gegen diesen Tarif für die Erhebung von Hafengebühren werden nach Artikel IV, §§ 1 - 3 und 7 des Reichsgesetzes betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstrassen und die Erhebung von Schifffahrtsabgaben vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 1137 f) in Verbindung mit Artikel III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I Seite 44) bestraft, soweit nicht nach allgemeinen Vorschriften eine schwerere Strafe eintritt.

K i e l , den

1951.

Der Magistrat
Hafen- und Verkehrsamt

Auszug aus dem Reichsgesetz betr. den Ausbau der deutschen Wasserstrassen und die Erhebung von Schiffsabgaben vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 1137 f).

Artikel IV

§ 1

Wer es unternimmt, Schiffsabgaben, welche nach den von der zuständigen Behörde erlassenen Tarifen zu entrichten sind, ganz oder teilweise zu hinterziehen, insbesondere dadurch, dass er

- a) Wasserstrassen oder Schiffsanstalten heimlich oder unter Umgehung der Hebestelle oder mit Unterlassung einer ihm obliegenden Meldung benutzt,
- b) der Leistung der Abgabe sich durch Flucht, oder, abgesehen von den Fällen des § 113 des Strafgesetzbuches, durch Widerstand entzieht,
- c) die nach den Tarifen oder den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ihm obliegenden Erklärungen über Art und Beschaffenheit und Menge von Gegenständen oder über die Zahl oder Eigenschaften von Personen unterlässt oder unrichtig abgibt,
- d) die nach den Tarifen oder den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vorzuzeigenden Ladungspapiere, Schiffspapiere oder sonstigen Ausweisen nicht oder nicht vollständig vorzeigt,
- e) Fragen der mit Erhebung der Abgaben oder Sicherung ihres Eingangs betrauten Personen über Tatsachen, welche für die Anwendung der Tarifbestimmungen erheblich sind, unbeantwortet lässt oder unrichtig beantwortet,

Wird mit einer Geldstrafe, welche dem vier- bis zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, bestraft. Soweit der hinterzogene Betrag nicht zu ermitteln ist, trifft Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark ein. Die hinterzogene Abgabe ist neben der Strafe zu entrichten.

§ 2

Abgesehen von den Fällen des § 1 werden Zuwiderhandlungen gegen die in den Tarifen und Ausführungsbestimmungen getroffenen Anordnungen über die Erhebung der Schiffsabgaben und die Sicherung ihres Eingangs mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig D-Mark bestraft.

§ 3

Wer wissentlich bei Erhebung von Schiffsabgaben Beträge einzieht, die der Zahlende nicht oder in geringerer Höhe schuldet, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe, welche dem zehn- bis zwanzigfachen Betrag des zuviel Erhobenen entspricht, mindestens aber 10 DM beträgt, bestraft. Soweit der unbefugt erhobene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe von 10 bis einhundertfünfzig D-Mark ein.

Wird die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so verfällt der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark.

§ 7

Die Strafverfolgung wegen Hinterziehung und Überhebung von Schiffsabgaben verjährt in drei Jahren, wegen Zuwiderhandlung im Sinne des § 2 in drei Monaten.

Der Magistrat

Zu Punkt 4 der Tagesordnung.

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Kiel, den 9. August 1951

Drucksache 806'

Betrifft: Bau und Finanzierung eines Obdachlosenasyls.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs.

- Antrag:
1. Der Bau eines Obdachlosenasyls am Kronshagener Weg wird nach Maßgabe des ausgelegten Lageplans genehmigt.
 2. Der vom Hochbauamt aufgestellte Kostenanschlag wird mit 111.000,-- DM festgestellt.
 3. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 121/120 - Bau eines Obdachlosenasyls am Kronshagener Weg - werden im außerordentlichen Haushaltsplan 111.000 DM mit der Maßgabe bereitgestellt, daß diese Mittel in den außerordentlichen Nachtragshaushaltsplan einbezogen werden.
Die Kosten sind zu decken:

mit 51.000 DM aus bereitstehenden Mitteln des ordentlichen Haushalts (Haushaltsstelle 121/9511 der Restverwaltung 1951),

mit 60.000 DM aus einem Gemeinschaftshilfedarlehen des Hauptamtes für Soforthilfe.

4. Vom Hauptamt für Soforthilfe ist ein Gemeinschaftshilfedarlehen zu nachstehenden Bedingungen aufzunehmen:

Auszahlungskurs: pari

Zinsen: unverzinslich

Tilgung: 2% p.a. in zwei gleichen Halbjahresraten von je 1%.

Der Darlehensbetrag ist in den Gesamtbetrag der Darlehen der Nachtragshaushaltssatzung einzubeziehen.

- Ausgelegt: 4 Bauzeichnungen mit überschläglichen Kostenberechnungen.

Begründung:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 15.3.1951 (Drucksache 538) einen Betrag von 70.000 DM für den Bau eines Obdachlosenasyls bewilligt. Bei Verhandlungen mit dem Landesamt für Soforthilfe über die Gewährung eines Zuschusses bzw. Darlehens wurde zwar die Gewährung eines Darlehens in Aussicht gestellt, dieses aber von dem Bau eines Obdachlosenasyls abhängig gemacht, welches dem voraussichtlichen Bedarf an Plätzen für Obdachlose in

in der Stadt Kiel voll gerecht wird. Da nunmehr auch damit gerech werden muß, daß im Zuge der Neuplanung des Geländes um den Hauptbahnhof das frühere Heim für entlassene Wehrmachtsangehörige der Stadtmission in Fortfall kommt, ist es von Seiten der Stadt sehr angezeigt, den Neubau des Obdachlosenasyls am Kronshagener Weg in etwas größerem Umfang vorzunehmen als in der damaligen Vorlage vorgesehen war. Vorgesehen sind 80 Plätze statt bisher 50. In diesem Ausmaß ist ein Obdachlosenasyl unbedingt erforderlich, wenn die Stadt früher bei ungleich besseren allgemeinen Verhältnissen ein Obdachlosenasyl mit 200 Plätzen am Hasseldieksdammer Weg besaß.

Inzwischen hat das Landesamt für Soforthilfe ein Darlehensangebot über 60.000 DM zu den im Antrag genannten Bedingungen übersandt. Das Darlehen sowie die Baumittel im Betrage von 111.000 DM sind nicht im außerordentlichen Haushalt vorgesehen. Es bedarf daher eines Nachtragsplans. Um aber die dringlichen Bauarbeiten sofort in Angriff nehmen zu können, empfiehlt sich die einstweilige Bereitstellung der Mittel als außerplanmäßige Ausgabe unter nachträglicher Beziehung in die Nachtragshaushaltssatzung. Durch die Bewilligung eines Darlehens aus dem Soforthilfsfonds können von den im außerordentlichen Haushalt bereitstehenden Mitteln 19.000 DM eingespart werden.

Dr. F u c h s ,
Bürgermeister

Der Magistrat Zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Schul- und Kulturamt

Kiel, den 9. August 1951

Drucksache 807

Betrifft: Wiederaufbau der Schule Iltisstraße.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 22/15006 - Schule Iltisstraße, 5. Bauabschnitt - werden 280.000 DM bereitgestellt. Die Deckung des Betrages erfolgt mit 140.000,-- DM aus Schulbaudarlehen des Landes und mit 140.000,-- DM aus Zuschuß des Landes. Der Betrag von 280.000,-- DM ist in den Nachtragshaushaltsplan für den außerordentlichen Haushalt 1951 aufzunehmen.

Begründung

Im Zuge der Schulreform 1951 hat der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein durch Erlaß vom 18.7.1951 für den Wiederaufbau der Mittelschule Iltisstraße den Betrag von 280.000,-- DM bewilligt, der mit je 140.000,-- DM als Schulbaudarlehen und als Zuschuß gegeben wird. Durch diese Hilfe ist es möglich, die Schule einschließlich Turnhalle wieder ordnungsmäßig herzurichten.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Drucksache 808

Betrifft: Ermietung der Turnhalle im Block D in der Greifswalder Straße 7.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Genehmigung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 1.341,-- DM bei der Haushaltsstelle 21/651 - Mieten- Pachten, Anerkennungsgebühren - unter Entnahme des Betrages bei der Haushaltsstelle 98/681 - zur Deckung eines überplanmäßigen Bedarfs -.

Begründung

Der Mangel an Turnhallen ist nach wie vor groß. Es besteht die Möglichkeit, im Kasernengelände in der Wik eine Turnhalle anzumieten. Der Oberfinanzpräsident Schleswig-Holstein hat sich bereit erklärt, die Turnhalle im Block D in der Greifswalder Straße 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1951 zu vermieten. Der jährliche Mietzins beträgt 1.788,-- DM. Für die Zeit Juli 1951 bis März 1952 werden mithin noch 1.341,-- DM benötigt.

In der Wik befinden sich folgende Schulen:

Schulgruppe Wik I (Knaben-Volksschule)
Schulgruppe Wik II (Mädchen-Volksschule)
Timm-Kröger-Schule (2. Knaben-Mittelschule)
Enking-Schule (2. Mädchen-Mittelschule) mit 4 Klassen
Mädchen-Berufsschule
Handwerker- und Industrie-Berufsschule (Teilbetrieb)
Städtische Bildungsanstalt für Frauenberufe
Städtische Handelslehranstalten
Muthesius-Werkschule

Vorhanden ist nur eine Turnhalle in der Mädchen-Volksschule am Sonderburger Platz.

Der Schulausschuß hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Kiel, den 15. August 1951.

Drucksache 805

Betrifft: Ausbau der Anschlußstrecke der Hamburger Chaussee an die neue Eiderbrücke.

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen.

Antrag: Die nachstehende Anordnung des Oberbürgermeisters nach § 70 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 14. August 1951 wird genehmigt:

In Anerkennung der Dringlichkeit wird angeordnet, daß der Auftrag für den Ausbau der Anschlußstrecke der Hamburger Chaussee an die neue Eiderbrücke sofort zu vergeben und mit den Arbeiten zu beginnen ist.

Diese Anordnung ist dem Magistrat und der Ratsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Der von der Landesregierung durchgeführte Straßenbau in Schulensee und der Neubau der Eiderbrücke werden so vorangetrieben, daß die Fahrbahnen am 15. Oktober für den Verkehr freigegeben werden können. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn auch die Anschlußstrecke auf dem Stadtgebiet von der Stadt bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt ist. Für die Durchführung der von der Stadt auszuführenden Arbeiten werden mindestens 8 Wochen benötigt, so daß mit den Bauarbeiten unbedingt spätestens am 15. August begonnen werden muß.

Die Voraussetzungen zum sofortigen Baubeginn sind an sich noch nicht gegeben, weil die Bewilligungsbescheide für die Förderungsbeträge aus der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge und den Landes- und Bundeszuschuß noch nicht vorliegen.

Der Antrag an das Arbeitsamt wurde am 16.5.1951 eingereicht. Er schließt ab mit 290.380,-- DM Gesamtkosten. Davon entfallen auf den Straßenbau 170.000,-- DM, Straßenentwässerung 23.000,-- DM, Verlegung der Leitungen der Stadtwerke 42.465,-- DM und Verlegung der Straßenbahn 54.915,-- DM. Die Stadtwerke und die Verkehrs-AG. haben die Kosten selbst zu tragen. Sie wurden in den Antrag an das Arbeitsamt einbezogen, um auch hierfür die Förderungsbeträge zu erhalten. Es sind 29.000,-- DM Grundförderung und 72.500,-- DM verstärkte Förderung beantragt. Von der Landesregierung soll ein Zuschuß von 70.000,-- DM gegeben werden.

Die Grundförderung ist nach Auskunft des Arbeitsamtes von dem zuständigen Ausschuß als Zuschuß bewilligt worden. Die verstärkte Förderung, die vom Wirtschaftsministerium gegeben wird, konnte noch nicht bewilligt werden, weil bisher keine Mittel mehr zur Verfügung standen. Die Bewilligung der verstärkten Förderung ist abhängig von der Genehmigung des Landeshaushalts, bzw. der Bereitstellung von Bundesmitteln. Das Wirtschaftsministerium hat die

Drucksache 808

Betrifft: Ermietung der Turnhalle im Block D in der Greifswalder Straße 7.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Genehmigung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 1.341,-- DM bei der Haushaltsstelle 21/651 - Mieten- Pachten, Anerkennungsgebühren - unter Entnahme des Betrages bei der Haushaltsstelle 98/681 - zur Deckung eines überplanmäßigen Bedarfs -.

Begründung

Der Mangel an Turnhallen ist nach wie vor groß. Es besteht die Möglichkeit, im Kasernengelände in der Wik eine Turnhalle anzumieten. Der Oberfinanzpräsident Schleswig-Holstein hat sich be-reiterklärt, die Turnhalle im Block D in der Greifswalder Straße 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1951 zu vermieten. Der jährliche Mietzins beträgt 1.788,-- DM. Für die Zeit Juli 1951 bis März 1952 werden mithin noch 1.341,-- DM benötigt.

In der Wik befinden sich folgende Schulen:

Schulgruppe Wik I (Knaben-Volksschule)
Schulgruppe Wik II (Mädchen-Volksschule)
Timm-Kröger-Schule (2. Knaben-Mittelschule)
Enking-Schule (2. Mädchen-Mittelschule) mit 4 Klassen
Mädchen-Berufsschule
Handwerker- und Industrie-Berufsschule (Teilbetrieb)
Städtische Bildungsanstalt für Frauenberufe
Städtische Handelslehranstalten
Muthesius-Werkschule

Vorhanden ist nur eine Turnhalle in der Mädchen-Volksschule am Sonderburger Platz.

Der Schulausschuß hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Kiel, den 15. August 1951.

Drucksache 805

Betrifft: Ausbau der Anschlußstrecke der Hamburger Chaussee an die neue Eiderbrücke.

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen.

Antrag: Die nachstehende Anordnung des Oberbürgermeisters nach § 70 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 14. August 1951 wird genehmigt:

In Anerkennung der Dringlichkeit wird angeordnet, daß der Auftrag für den Ausbau der Anschlußstrecke der Hamburger Chaussee an die neue Eiderbrücke sofort zu vergeben und mit den Arbeiten zu beginnen ist.

Diese Anordnung ist dem Magistrat und der Ratsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Der von der Landesregierung durchgeführte Straßenbau in Schulensee und der Neubau der Eiderbrücke werden so vorangetrieben, daß die Fahrbahnen am 15. Oktober für den Verkehr freigegeben werden können. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn auch die Anschlußstrecke auf dem Stadtgebiet von der Stadt bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt ist. Für die Durchführung der von der Stadt auszuführenden Arbeiten werden mindestens 8 Wochen benötigt, so daß mit den Bauarbeiten unbedingt spätestens am 15. August begonnen werden muß.

Die Voraussetzungen zum sofortigen Baubeginn sind an sich noch nicht gegeben, weil die Bewilligungsbescheide für die Förderungsbeträge aus der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge und den Landes- und Bundeszuschuß noch nicht vorliegen.

Der Antrag an das Arbeitsamt wurde am 16.5.1951 eingereicht. Er schließt ab mit 290.380,-- DM Gesamtkosten. Davon entfallen auf den Straßenbau 170.000,-- DM, Straßenentwässerung 23.000,-- DM, Verlegung der Leitungen der Stadtwerke 42.465,-- DM und Verlegung der Straßenbahn 54.915,-- DM. Die Stadtwerke und die Verkehrs-AG. haben die Kosten selbst zu tragen. Sie wurden in den Antrag an das Arbeitsamt einbezogen, um auch hierfür die Förderungsbeträge zu erhalten. Es sind 29.000,-- DM Grundförderung und 72.500,-- DM verstärkte Förderung beantragt. Von der Landesregierung soll ein Zuschuß von 70.000,-- DM gegeben werden.

Die Grundförderung ist nach Auskunft des Arbeitsamtes von dem zuständigen Ausschuß als Zuschuß bewilligt worden. Die verstärkte Förderung, die vom Wirtschaftsministerium gegeben wird, konnte noch nicht bewilligt werden, weil bisher keine Mittel mehr zur Verfügung standen. Die Bewilligung der verstärkten Förderung ist abhängig von der Genehmigung des Landeshaushalts, bzw. der Bereitstellung von Bundesmitteln. Das Wirtschaftsministerium hat die

Drucksache 808

Betrifft: Ermietung der Turnhalle im Block D in der Greifswalder Straße 7.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Genehmigung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 1.341,-- DM bei der Haushaltsstelle 21/651 - Mieten- Pachten, Anerkennungsgebühren - unter Entnahme des Betrages bei der Haushaltsstelle 98/681 - zur Deckung eines überplanmäßigen Bedarfs -.

Begründung

Der Mangel an Turnhallen ist nach wie vor groß. Es besteht die Möglichkeit, im Kasernengelände in der Wik eine Turnhalle anzumieten. Der Oberfinanzpräsident Schleswig-Holstein hat sich bereit erklärt, die Turnhalle im Block D in der Greifswalder Straße 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1951 zu vermieten. Der jährliche Mietzins beträgt 1.788,-- DM. Für die Zeit Juli 1951 bis März 1952 werden mithin noch 1.341,-- DM benötigt.

In der Wik befinden sich folgende Schulen:

- Schulgruppe Wik I (Knaben-Volksschule)
- Schulgruppe Wik II (Mädchen-Volksschule)
- Timm-Kröger-Schule (2. Knaben-Mittelschule)
- Enking-Schule (2. Mädchen-Mittelschule) mit 4 Klassen
- Mädchen-Berufsschule
- Handwerker- und Industrie-Berufsschule (Teilbetrieb)
- Städtische Bildungsanstalt für Frauenberufe
- Städtische Handelslehranstalten
- Muthesius-Werkschule

Vorhanden ist nur eine Turnhalle in der Mädchen-Volksschule am Sonderburger Platz.

Der Schulausschuß hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Kiel, den 15. August 1951.

Drucksache 805

Betrifft: Ausbau der Anschlußstrecke der Hamburger Chaussee an die neue Eiderbrücke.

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen.

Antrag: Die nachstehende Anordnung des Oberbürgermeisters nach § 70 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 14. August 1951 wird genehmigt:

In Anerkennung der Dringlichkeit wird angeordnet, daß der Auftrag für den Ausbau der Anschlußstrecke der Hamburger Chaussee an die neue Eiderbrücke sofort zu vergeben und mit den Arbeiten zu beginnen ist.

Diese Anordnung ist dem Magistrat und der Ratsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Der von der Landesregierung durchgeführte Straßenbau in Schulensee und der Neubau der Eiderbrücke werden so vorangetrieben, daß die Fahrbahnen am 15. Oktober für den Verkehr freigegeben werden können. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn auch die Anschlußstrecke auf dem Stadtgebiet von der Stadt bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt ist. Für die Durchführung der von der Stadt auszuführenden Arbeiten werden mindestens 8 Wochen benötigt, so daß mit den Bauarbeiten unbedingt spätestens am 15. August begonnen werden muß.

Die Voraussetzungen zum sofortigen Baubeginn sind an sich noch nicht gegeben, weil die Bewilligungsbescheide für die Förderungsbeträge aus der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge und den Landes- und Bundeszuschuß noch nicht vorliegen.

Der Antrag an das Arbeitsamt wurde am 16.5.1951 eingereicht. Er schließt ab mit 290.380,-- DM Gesamtkosten. Davon entfallen auf den Straßenbau 170.000,-- DM, Straßenentwässerung 23.000,-- DM, Verlegung der Leitungen der Stadtwerke 42.465,-- DM und Verlegung der Straßenbahn 54.915,-- DM. Die Stadtwerke und die Verkehrs-AG. haben die Kosten selbst zu tragen. Sie wurden in den Antrag an das Arbeitsamt einbezogen, um auch hierfür die Förderungsbeträge zu erhalten. Es sind 29.000,-- DM Grundförderung und 72.500,-- DM verstärkte Förderung beantragt. Von der Landesregierung soll ein Zuschuß von 70.000,-- DM gegeben werden.

Die Grundförderung ist nach Auskunft des Arbeitsamtes von dem zuständigen Ausschuß als Zuschuß bewilligt worden. Die verstärkte Förderung, die vom Wirtschaftsministerium gegeben wird, konnte noch nicht bewilligt werden, weil bisher keine Mittel mehr zur Verfügung standen. Die Bewilligung der verstärkten Förderung ist abhängig von der Genehmigung des Landeshaushalts, bzw. der Bereitstellung von Bundesmitteln. Das Wirtschaftsministerium hat die

verstärkte Förderung mit dem Vorbehalt, daß Mittel verfügbar werden zugesagt. In welcher Höhe die verstärkte Förderung als Darlehen oder als Zuschuß gegeben wird, wird von einem Ausschuß entschieden, der voraussichtlich im Laufe der nächsten oder übernächsten Wochentagen wird. Es sind 3 Möglichkeiten gegeben:

- a) die verstärkte Förderung wird ganz aus Bundesmitteln gegeben. Dann wird der ganze Betrag als Darlehen bewilligt,
- b) die verstärkte Förderung wird ganz aus Landesmitteln gegeben. Dann ist entsprechend dem Finanzgutachten des Innenministeriums ein Betrag von 50.000,-- DM als Darlehen und 22.500,-- DM als Zuschuß vorgesehen,
- c) die verstärkte Förderung wird je zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln gegeben. Dann wird die Förderung aus Bundesmitteln als Darlehen und die Förderung aus Landesmitteln als Zuschuß vorgeschlagen werden.

Welche Entscheidung der Ausschuß treffen wird, bleibt abzuwarten.

Der Zuschuß der Landesregierung kommt in Höhe von 40.000,-- DM aus Bundesmitteln und in Höhe von 30.000,-- DM aus Landesmitteln. Nach Auskunft der Landesregierung - Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Landesstraßenbauverwaltung - stehen die Bundesmittel zur Verfügung. Die Landesmittel sind abhängig von der Verabschiedung des Landeshaushalts, die voraussichtlich in der nächsten Landtagssitzung erfolgen wird. Das Ministerium hat die Bewilligung des Zuschusses vorbehaltlich der Genehmigung des Landeshaushalts zugesagt. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß der Zuschuß bewilligt wird. Der Bewilligungsbescheid über die Förderungsbeträge aus der Werteschaffen der Arbeitslosenfürsorge wird nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums nicht vor dem 25.8. vorliegen können. Bis dahin kann auch nicht gesagt werden, in welcher Höhe die verstärkte Förderung als Darlehen gegeben wird. Es ist deshalb auch nicht möglich, in der nächsten Sitzung der Ratsversammlung schon den Antrag auf Genehmigung der Lehensaufnahme vorzulegen. Wenn aber mit der Entscheidung und dem Baubeginn bis zur Sitzung der Ratsversammlung im September gewartet werden müßte, ist es ausgeschlossen, die Anschlußstrecke terminiert bis zum 15. Oktober 1951 fertigzustellen. Die Dringlichkeit der Anordnung ist daher anzuerkennen.

Die Mittel sind durch Beschluß des Magistrats vom 11.7.1951 bei Haushaltsstellen V 651/17022 (Straßenbau) und V 7021/15006 (Entwässerung) bereitgestellt worden. Die Freigabe kann aber erst erfolgen, wenn die vorgesehenen Einnahmen gesichert sind. Da nach den künftigen des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr mit der endgültigen Bewilligung der Zuschüsse und Darlehen zu rechnen ist, kann diese Voraussetzung als erfüllt angesehen werden, auch wenn die Bewilligungsbescheide noch nicht vorliegen.

J e n s e n ,
Stadtbaurat.

Drucksache 788

Betrifft: Verbreiterung der Bergstraße - Umbau des Hauses Bergstraße 26.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.

- Antrag:
- 1) Dem Einbau einer Hauswartwohnung (2-Zimmerwohnung) und von 2 Aktenräumen sowie dem Einbau einer Fernsprechanlage im Hause Bergstraße 26 wird zugestimmt.
 - 2) Die Mittel für den Einbau der Hauswartwohnung und der 2 Aktenräume in Höhe von 9.968,34 DM werden unter Kürzung des Ansatzes bei der Haushaltsstelle V 651/17000 - Ankauf von Straßengelände sowie Ausbau und Verbesserung von Straßen - um den gleichen Betrag bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 651/17013 - Umbau des Hauses Bergstraße 26 (übertragen aus dem Rechnungsjahr 1950) - mit der Bezeichnung "Freilegung von Straßengelände zur Verbreiterung der Bergstraße - Restlicher Umbau des Hauses Bergstraße 26 -" bereitgestellt.
 - 3) Die Mittel für die Herstellung der Fernsprechanlage im Hause Bergstraße 26 im Betrage von 5.086,- DM werden unter Entnahme aus den Haushaltsmitteln der Haushaltsstelle 98/682 bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 021/9814 - Herstellung einer Fernsprechanlage im Verwaltungsgebäude Bergstraße 26 - bereitgestellt.
 - 4) Die Entscheidung gemäß § 70 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950, den Beschluß des Magistrats vom 25.7.1951 als dringende Maßnahme sofort auszuführen, wird genehmigt.

Begründung

Durch Beschluß der Ratsversammlung vom 16. November 1950 sind für den Umbau des Hauses Bergstraße 26 135.000 DM bereitgestellt worden. In das neue Gebäude soll das Wohnungsamt einziehen. Außerdem werden 3 Läden eingerichtet, die an die Geschäftsleute vermietet werden sollen, die jetzt Räume im Pavillon auf dem Dreiecksplatz gemietet haben. Die Räume des Wohnungsamtes im Rathaus soll das Jugendamt beziehen, das bisher behelfsmäßig in einer Baracke am Lessingplatz untergebracht ist. Diese Baracke wird von den Stadtwerken dringend benötigt. Im ursprünglichen Kostenanschlag über 135.000 DM sind die Kosten für eine Fernsprechanlage nicht enthalten, weil damals noch nicht endgültig feststand, wie das Gebäude verwendet werden sollte. Es ist beabsichtigt, die

21 Diensträume in der Bergstraße auf die Fernsprechanlage des Rathauses als außenliegende Nebenstellen zu schalten. Dies ist möglich, weil ein Kabel der Stadtwerke zur Verfügung steht. Durch die Benutzung dieses stadteigenen Kabels können erhebliche Postgebühren eingespart werden. Außerdem werden besondere Postanschlüsse, ein eigener Vermittlungsschrank und das hierfür erforderliche Personal überflüssig. Nach einem Kostenanschlag des Hochbauamtes kostet die Herstellung der Fernsprechanlage insges. 5.086,- DM. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. 21 Fernsprechapparate mit Taste à 70,75 DM	1.585,75 DM
2. Montage, Schalten, Durchprüfen und Verlegen des Kabelnetzes, Einziehen der Leitungen in die bauseitig zu verlegenden Rohre lt. Kostenanschlag der Firma Siemens & Halske	1.950,-- DM
3. Lieferung und Montage der Isolierrohre mit den dazugehörigen Abzweigdosen und Kästen zur Aufnahme der Verteilungskabel und Leitungen einschließlich aller Stemm- und Nebenarbeiten	450,-- DM
4. Unterputzmontage von 2 Trennleisten und 5 Unterputzverteiltern einschließlich der Stemmarbeiten	70,-- DM
5. Schmiedeeisernes Rohr zur Aufnahme des Hausanschlußkabels	50,-- DM
6. Klein- und Befestigungsmaterial	81,85 DM
7. Unvorhergesehenes	400,-- DM
8. 1 Umschaltstation für den Leiter des Wohnungsamtes	487,80 DM
	<hr/>
abgerundet:	5.086,-- DM =====

Das Jugendamt benutzt jetzt eine Mietanlage der Firma Siemens & Halske, für die eine jährliche Miete von 213,12 DM zu zahlen ist. Außerdem sind an die Pöst für die gemieteten Kabelwege zum Lessingplatz 410,40 DM jährl. zu zahlen. Diese Ersparnisse treten im nächsten Jahr in Erscheinung.

Im ursprünglichen Kostenanschlag sind außerdem keine Mittel für den Ausbau einer Hauswartwohnung und 2 Aktenkammern enthalten. Es wird die Auffassung vertreten, daß auf eine Hauswartwohnung in diesem Gebäude nicht verzichtet werden kann, da das Haus sonst unbeaufsichtigt bleibt. Der Hauswart soll die Zentralheizungsanlage im Hause bedienen, kleinere Reparaturen am Gebäude und Mobiliar der Büroräume ausführen, die Reinigung beaufsichtigen, Schnee und Glatteis beseitigen usw. Nach einem ausliegenden Kostenüberschlag des bauleitenden Architekten Stapp sind für den Einbau der Wohnung und die Abtrennung von Aktenräumen 9.968,34 DM erforderlich.

Die bisher

Die bisher gezahlten Mieten für die Baracke am Lessingplatz im Gesamtbetrage von 4.556,-- DM jährlich fallen im nächsten Jahr ebenfalls weg.

Da der Ausbau des Gebäudes Bergstraße 26 soweit fortgeschritten war, daß mit dem Einbau des Leitungsnetzes für die Fernsprechanlage umgehend begonnen werden und die Vorarbeiten für den Ausbau des Dachgeschosses eingeleitet werden mußten, war eine Entscheidung gemäß § 70 Abs. 2 GO erforderlich.

G a y k
Oberbürgermeister

Der Magistrat

Kiel, den 24. April 1951

Schulausschuß
Schul- und Kulturamt

Drucksache Nr. 760

Betr.: Wiederaufbau der Handwerker- und Industrie-Berufsschule und der Landesingenieurschule.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin J e n s e n

Antrag: Bei den neu einzurichtenden Haushaltsstellen werden folgende Beträge bereitgestellt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. <u>2461/9551</u> - Handwerker- und Industrie-Berufsschule - "Herichtung des Gebäudes" | 9.500,-- DM |
| 2. <u>271/9551</u> - Aufwendungen für nicht-städtische Fachschulen und Berufsfachschulen - "Herichtung der Landesingenieurschule" | 28.000,-- DM |

unter Entnahme des Gesamtbetrages von
37.500,-- DM bei der Haushaltsstelle 98/681
- zur Deckung eines überplanmäßigen Bedarfs. -

B e g r ü n d u n g

Die Handwerker- und Industrie-Berufsschule und die Landesingenieurschule sind im Rechnungsjahr 1950 teilweise wieder hergerichtet worden. Die Arbeiten sind von den Architekten C h r i s t o p h e r s e n - K l i n g e m a n n ausgeführt worden. Nach Mitteilung der Architekten und des Hochbauamtes reichen die bereitgestellten Mittel nicht aus, um die noch anzuweisenden Rechnungen für bereits ausgeführte Arbeiten und Lieferungen bezahlen zu können. Nach der Aufstellung der Architekten handelt es sich um folgende Arbeiten:

- | | |
|--|---------------------|
| I. Handwerker- und Industrie-Berufsschule: | 9.500,-- DM |
| II. Landesingenieurschule: | 28.000,-- DM |
| | <u>37.500,-- DM</u> |
| | ===== |

Der Schulausschuß hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Kiel, den 10. Juli 1951

Zu Punkt **10** der Tagesordnung

Drucksache 764

Betrifft: Aushilfslehrkräfte.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Zustimmung zur sofortigen Zahlung des Differenzbetrages zwischen 150,-- DM und den Sätzen der Vergütungsgruppe VI b TO.A an die bei der Stadt Kiel beschäftigt gewesenen Aushilfslehrkräfte im Gesamtbetrag von etwa 120.000 bis 150.000,-- DM unter vorläufiger Entnahme aus den für Mehraufwendungen auf Grund des Entnazifizierungsgesetzes bereitgestellten Mitteln von 500.000,-- DM unter späterer Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan.

Begründung:

Da die Landesregierung nicht genügend Planstellen zur Verfügung stellte, sind in den Vorjahren in größerem Umfange Aushilfslehrkräfte eingesetzt worden, um an den Volks- und Mittelschulen einen einigermaßen ordnungsmäßigen Unterricht erteilen zu können. Die Aushilfslehrkräfte haben eine Vergütung von monatlich 150,-- DM erhalten, d.h. den Satz, den die Stadt Kiel als Planstellenbeitrag an die Landesregierung zu zahlen hat. Die Lehrkräfte waren glücklich, eine Beschäftigung erhalten zu haben und nicht Erwerbslosenunterstützung beziehen zu müssen, zumal die Zeit der Beschäftigung als Aushilfslehrkraft auf ihre spätere Tätigkeit angerechnet wird.

Außer in Kiel sind in verschiedenen Kreisen des Landes Schleswig-Holstein Aushilfslehrkräfte unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen eingesetzt gewesen.

Der Ausgang einer Klage einer Aushilfslehrerin vor den Arbeitsgericht in Bad Oldesloe, in deren Verlauf die Stadt Oldesloe verurteilt wurde, an die Lehrerin eine Vergütung nach Gruppe VI b TO.A zu zahlen, veranlaßte einige Kieler Lehrkräfte, die Stadt Kiel auf Zahlung einer Vergütung nach Gruppe VI b TO.A zu verklagen. Die Urteile sind zu Gunsten der Kläger entschieden.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Der Magistrat

Hauptamt

Kiel, den 6. Juli 1951

Drucksache 756

Betr.: Entlastung für die Jahresrechnung 1949.

Berichterstatter: Stadtrat Mandelkow

Antrag: Der Stadtkämmerer wird nach § 113 GO für das Rechnungsjahr 1949 entlastet.

Ausgelegt: 1 Prüfungsbericht.

Begründung

Die Haushaltsrechnung der Stadt Kiel für das Rechnungsjahr 1949 ist vom Rechnungsprüfungsamt geprüft worden. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

I.V.

M a n d e l k o w

Stadtrat

Drucksache 795

Betrifft: Beihilfen für einheimische Arbeitslosenfürsorgeempfänger.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 35.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 411/58 "Beihilfen für einheimische Arbeitslosenfürsorgeempfänger" wird zugestimmt. Mehreinnahmen sind in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 411/o83 "Zuweisungen von Versicherungsträgern" zu erwarten.

Begründung

Alu- und Alfu-Empfänger, deren Unterstützung unter dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge zuzüglich Miete und Teuerungszulage liegen, können nach der Verordnung 117 grundsätzlich nicht laufend aus Fürsorgemitteln unterstützt werden. Die Landesregierung Schleswig-Holstein - Der Landesminister für Arbeit, Soziales und Vertriebene, Abteilung V (Wohlfahrt) Landeswohlfahrtsamt hat jedoch mit dem Landesarbeitsamt ein Abkommen getroffen, daß unter Zurverfügungstellung von Mitteln durch die Arbeitsämter für den Personenkreis der Kriegsfolgehilfsempfänger einmalige Beihilfen gezahlt werden, wodurch praktisch eine Auffüllung auf den Fürsorgerichtsatz zuzüglich Miete und Teuerungszulage erfolgt. Die Arbeitsämter sind verpflichtet, zunächst aus eigenen Mitteln eine Auffüllung auf den Höchstsatz vorzunehmen (70 bzw. 80 % des letzten Arbeitsverdienstes).

Außer den erwähnten einmaligen Beihilfen werden in besonderen Fällen auch Sonderbeihilfen gezahlt. Sämtliche Anträge der Arbeitslosen auf Beihilfen aus Fürsorgemitteln werden durch die Fürsorgerinnen überprüft. Durch das Fürsorgeamt werden die entsprechenden Vorschläge dem Arbeitsamt unterbreitet, denen das Arbeitsamt im allgemeinen folgt.

Entsprechend

Entsprechend dem Vorgehen der Landesregierung Schleswig-Holstein hat die Stadt Kiel auch für den Personenkreis der Einheimischen den Arbeitsämtern laufend vorschußweise Mittel überwiesen. Die Abrechnungen finden vierteljährlich statt. Im Rechnungsjahr 1950 sind für Einheimische rd. 9.000,-- DM verausgabt worden. Bedingt durch lange Arbeitslosigkeit ist jedoch die Not bei den Arbeitslosen größer geworden. Auch ist erst im Laufe der Zeit vielen Alu- und Alfu-Empfängern die Möglichkeit der Beihilfengewährung bekannt geworden.

Für das Rechnungsjahr 1951 waren entsprechend der Ausgaben im Jahre 1950 und der Erwartung, daß die Anträge etwas zunehmen werden, ein Betrag von 15.000,-- DM veranschlagt worden. Dieser Betrag ist nicht nur restlos ausgeschöpft worden, sondern das Arbeitsamt hat weitere 10.000,-- DM angefordert und muß teilweise rückwirkend ab Juni ds. Jrs. Beihilfen gewähren. Es muß somit mit einer Gesamtausgabe von rd. 50.000,- DM gerechnet werden, so daß weitere 35.000 DM Mittel benötigt werden. Durch zu erwartende Mehreinnahmen können diese zusätzlichen Ausgaben gedeckt werden.

Die Mitglieder des Fürsorgeausschusses haben ihre Zustimmung zur Leistung der beantragten überplanmäßigen Ausgabe im Zirkularwege erteilt.

J e n s e n
Stadtschulrätin

13
Zu Punkt der Tagesordnung

Der Magistrat

Finanzausschuß
Kämmereiamt

K i e l, den 9. August 1951

Drucksache 804

Betr.: Übernahme der Bürgschaft für langfristige Darlehen der Vereinigte Großkraftwerke Schleswig-Holstein G.m.b.H.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

Antrag: Für langfristige Darlehen von Versicherungsgesellschaften an die Vereinigte Großkraftwerke G.m.b.H., Rendsburg, im Betrage von 3,3 Mill. DM übernimmt die Stadt Kiel eine anteilmäßige selbstschuldnerische Bürgschaft von 30/74 = 1.337.838 DM unter der Bedingung, daß die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs A.G., Rendsburg, die Rückbürgschaft für den auf sie entfallenden Betrag übernimmt.

Begründung :

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 3. Juli 1951 den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Vereinigte Großkraftwerke G.m.b.H., Rendsburg, die Genehmigung erteilt, der Aufnahme langfristiger Darlehen durch die Gesellschaft bis zum Betrage von 3,3 Mill. DM zuzustimmen. In der Vorlage (Drucksache 730) wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Geldgeber - Versicherungsgesellschaften - eine anteilige Bürgschaft der Städte Flensburg, Neumünster und Kiel zur Bedingung machen. Nach Angaben der VGW. lauten die Darlehensbedingungen der Versicherungsgesellschaften :

7 1/2% Zinsen für das Jahr,

Auszahlungskurs 97%, nach Abzug der Bearbeitungsgebühr für das vermittelnde Bankhaus netto 95 1/2%,

Laufzeit bis 1.10.1960, in welcher Zeit die Darlehen mit 8% des Ursprungskapitals zuzügl. der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen ist,

Herabsetzung der Tilgung von 8% auf 4% bei entsprechender Verlängerung der Laufzeit, wenn bis 1.4.1954 der im Jahre 1960 ablaufende Gesellschafts- und Betriebsgemeinschaftsvertrag um mindestens 10 Jahre verlängert ist.

Entsprechend ihren Anteilen am Gesellschaftskapital der VGW. sollen die Gesellschafter in folgendem Verhältnis die Bürgschaft übernehmen:

Kiel 30/74	1.337.838 DM
Flensburg 22/74	981.081 DM
Neumünster 22/74	981.081 DM
	<u>3.300.000 DM</u>
	=====

Das Risiko der Bürgschaftsübernahme vermindert sich durch die Übernahme der Rückbürgschaft in Höhe von etwa einem Viertel der Haftsumme durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs A.G., Rendsburg. Da die Darlehensmittel z.Tl. zur Abdeckung kurzfristiger Schuldverpflichtungen herangezogen werden, kann die Stadt Kiel damit rechnen, daß die für einen Teilbetrag des Darlehens der Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein übernommene Bürgschaft in Höhe von 202.700 DM spätestens zum 19.8.1953 abgelöst wird.

Vorgeschlagen wird daher, dem Antrag der VGW. stattzugeben, da die Übernahme derartiger Bürgschaften einer seit langem bestehenden Übung entspricht und die Stadt Kiel aus diesen Bürgschaften bisher noch nie in Anspruch genommen worden ist.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme sind erfüllt, da die Stadt Kiel über eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe von 170.000 DM verfügt, welcher Betrag noch die im Haushalt 1951 vorgesehenen Zuführungsbeträge von 50.000 DM verstärkt werden soll.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Der Magistrat

Zu Punkt 14 der Tagesordnung.

Finanzausschuß
Kämmereiamt

K i e l, den 19. Juli 1951.

Drucksache Nr. 781

Betrifft: Darlehen an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H.
aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s.

- Antrag:
1. Der Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. wird zur Durchführung des Bauvorhabens Bielenbergstr. 12 a/Ecke Lensahnerstr. ein Darlehen in Höhe von 36.000,-- DM gewährt,
 2. das Darlehen ist zinsfrei zu gewähren und mit 1% p.a. jährlich zu tilgen,
 3. die Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. hat die zu erstellenden 18 Zweizimmerwohnungen uneingeschränkt dem Wohnungsamt zur Verfügung zu stellen,
 4. die Darlehnshingabe ist zu decken aus den im außerordentlichen Haushaltsplan bei der Haushaltsstelle V 631/233 bereitgestellten Mitteln " Darlehen aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern ".

B e g r ü n d u n g:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Umsiedlung und Aufbau vom 15.11.1948 kann größerer Wohnraum für den Eigenbedarf freigegeben werden, wenn der Wohnungsinhaber sich unmittelbar an dem Ausbau einer bestimmten Wohnung beteiligt oder einen angemessenen allgemeinen Beitrag zur Förderung des Wohnungsbaues dem Wohnungsamt zur Verfügung stellt. Aus den Mitteln, die auf diese Weise angesammelt worden sind, soll zum Neubau Bielenbergstraße 12 a / Ecke Lensahnerstr. der Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. ein Darlehen von 36.000,-- DM gewährt werden. Dem Wohnungsamt werden dadurch 18 Zweizimmerwohnungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Der Finanzausschuß hat der Darlehensgewährung in seiner Sitzung vom 10.7.1951 zugestimmt.

Dr. F u c h s

Der Magistrat

Jugendamt

Zu Punkt 15 der Tagesordnung.

Kiel, den 8. August 1951

Drucksache 796

Betrifft: Abtretung der Forderung aus dem Kriegssachschaden für das Bootshaus Hindenburgufer 215 an die Seglervereinigung Kiel e.V.

Berichterstatterin: Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Die Forderung aus dem Kriegssachschaden für das während des Krieges zerstörte Bootshaus Hindenburgufer 215 wird an die Seglervereinigung Kiel e.V. auf ihren Wiedergutmachungsantrag als Entschädigung abgetreten.

Begründung:

Die Seglervereinigung Kiel e.V. hat beim Wiedergutmachungsamt einen Antrag auf Wiedergutmachung gegen die Stadt Kiel gestellt. Es handelt sich um das Bootshaus Hindenburgufer 215, das einen Wert von 25.600,-- RM hatte. Das Bootshaus gehörte vor 1933 der Freien Turnerschaft - Wassersportabteilung. Infolge des Verbots der Freien Turnerschaft wurde das Haus am 9.5.1933 durch die Hitlerjugend ohne Zahlung einer Entschädigung in Besitz genommen. Am 11.10.1934 wurde das Bootshaus von der Stadt Kiel in ihr Eigentum übernommen. Die Seglervereinigung Kiel e.V. als Rechtsnachfolgerin der Freien Turnerschaft - Wassersportabteilung - verlangt nunmehr eine Entschädigung für das seiner Zeit beschlagnahmte Bootshaus. Der Vorsitzende der Vereinigung, Herr Kruse, hat sich bereit erklärt, als Entschädigung den Kriegssachschaden anzunehmen, der an die Seglervereinigung abzutreten ist.

In Vertretung:

J e n s e n
Stadtschulrätin

Zu Punkt 16 der Tagesordnung.

Schulausschuß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 16. Juli 1951

Drucksache 797

Betrifft: Mehraufwendungen für den öffentlichen Mittagstisch bei
der städt. Bildungsanstalt für Frauenberufe.

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Folgende überplanmäßige Ausgabe wird bewilligt:

2562/725 - Aufwendungen für den öffentlichen
Mittagstisch - 1.440,- DM

Damit der Haushaltsfehlbedarf sich nicht
erhöht, wird die Haushaltsstelle

2562/213 - Einnahmen aus dem öffentlichen
Mittagstisch - um 1.920,- DM
erhöht.

Begründung

Der Beitrag zum Mittagstisch der Bildungsanstalt für Frauenberufe betrug bisher 1,- DM pro Person und Mahlzeit. Hiervon wurden 0,85 DM zum Einkauf der Lebensmittel verwendet, während für sonstige Unkosten (Gas, Wasser und Personalkosten) 0,15 DM berechnet wurden. Bei der laufenden Erhöhung der Lebensmittelpreise und der Steigerung der Unkosten ist es der Bildungsanstalt nicht mehr möglich, ein dem Lehrziel der Schule entsprechendes Essen für den Betrag von 1,- DM herzustellen.

Der Preis pro Person und Mahlzeit muß daher auf 1,20 DM erhöht werden. Von diesem Betrag soll 1,- DM für den Lebensmitteleinkauf verwendet werden, während mit den restlichen 0,20 DM die Unkosten (Strom, Gas, Heizung, Personal usw.) gedeckt werden sollen.

Der Schulausschuß hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

Der Magistrat
Dezernat für Wirtschaft
Schlachthofverwaltung

Kiel, den 21. August 1951

Drucksache 780

Betr.: Gebühren (Treiberkosten) des Seegrenzschlachthofes

Berichterstatter: Stadtrat V o ß

- Antrag:
- a) Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7263/716 - Treiberkosten - werden für die Bezahlung der Treiber DM 11.700 als außerplanmäßige Ausgabe bereitgestellt.
 - b) Die unter Haushaltsstelle 7263/13 vorgesehenen Einnahmen werden entsprechend um DM 11.700,-- erhöht.

B e g r ü n d u n g

Auf Grund der Verordnung vom 3.10.1929 über die in den Seegrenzschlachthäusern zu erhebenden Gebühren wird für die Schlachtung eines Schweines eine Gebühr von 6,50 DM erhoben. Es handelt sich dabei um Mindestgebühren. Die Seegrenzschlachthöfe Flensburg und Lübeck erheben gleichfalls für Schweine eine Gebühr von 6,50 DM. Das Treiben der angelandeten Schweine wird von einer selbständigen Treiberkolonne ausgeführt, die bisher von den Importeuren eine Vergütung von 0,30 DM je Schwein erhielten. Die Arbeitsgemeinschaft Polen, die seit einiger Zeit die Schlachtung polnischer Schweine ausführt, hat unter Hinweis auf die entsprechende Regelung in Lübeck die Übernahme der Treiberkosten durch die Schlachthofverwaltung gefordert. Die Verordnung vom 3.10.1929 läßt nicht eindeutig erkennen, ob das Treiben der Tiere vom Dampfer zu den Ställen und von den Ställen zur Schlachthalle mit der Benutzungsgebühr abgegolten ist. Die Schlachthofverwaltung Lübeck hat bestätigt, daß dort die Treiberkosten in die Gebühr eingeschlossen sind. In einem mit der früheren Reichsstelle abgeschlossenen Vertrag hat die Schlachthofverwaltung Kiel gleichfalls das Treiben in die Benutzungsgebühr eingeschlossen. Da die Transportkosten für die Auslieferung der Schweine an den Seegrenzschlachthof Kiel gegenüber Lübeck für die Benutzer höher liegen, erscheint es erforderlich, dem Antrag der Arbeitsgemeinschaft stattzugeben, um das Interesse an der Schlachtung polnischer Schweine in Kiel zu erhalten.

Bei einer Schlachtziffer von wöchentlich 1.000 Schweinen würden für die Zeit vom 1.7.1951 - 31.3.1952 Kosten in Höhe von 11.700,-- DM entstehen.

Der Magistrat hat durch Beschluß vom 25.7.1951 den entsprechenden Betrag bereitgestellt und mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Vorausleistung von Zahlungen nach § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung zugestimmt.

Voss
Stadtrat

Der Magistrat

Zu Punkt **19** der Tagesordnung

Kiel, den 12. Juli 1951

Finanzausschuß
- Grundstücksamt -

Drucksache 779

Betrifft: Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 500,- DM für die restliche Fertigstellung der Kläranlage Hamburger Chaussee 199/211

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

- Antrag:
- a) Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 9421/9611 - Fertigstellung der Kläranlage Hamburger Chaussee 199/211 - werden 500,- DM bereitgestellt.
 - b) Die Deckung des Betrages erfolgt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 9421/652.

Begründung

Im Rechnungsjahr 1950 waren für die Errichtung einer Kläranlage für die städteigenen Grundstücke Hamburger Chaussee 199, 201, 205, 209 und 211 Mittel in Höhe von 13.000,- DM bereitgestellt; sie sind mit 12.985,27 DM verausgabt worden. Da die Tariflöhne und vor allem die Preise der Baumaterialien erheblich gestiegen waren, konnte die Anlage mit dem bewilligten Betrage nicht restlos fertiggestellt werden. Es sind - insbesondere zur Verfüllung der alten Klärgruben - nach eingereichtem Kostenanschlag des Tiefbauamtes noch rd. 500,- DM erforderlich.

Die Deckung dieses Betrages kann aus entsprechenden Einsparungen bei 9421/652 erfolgen, da anzunehmen ist, daß der bei dieser Haushaltsstelle veranschlagte Betrag - wegen Rückgabe der Kaserne II, Wik, an das Finanzamt Kiel-Nord - nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden wird.

Dr. F u c h s

Kiel, den 27. Juni 1951

Drucksache 765

Betrifft: Änderung des Haushaltsplanes 1951 - Abschnitt 513 -
städtisches Kindererholungsheim "Haus Kiel" in
Wyk auf Föhr.

Berichterstatter: Dr. R ü d e l

- Antrag: Es werden erhöht :
- a) die Haushaltsstelle 513/711
- Beköstigungsmittel - um 7.775,- DM
 - b) die Haushaltsstelle 513/63
- Sammel- und Verteilungsnachweis
C - 636 - Heizstoffe um 1.300,- DM
 - c) die Haushaltsstelle 513/713
- Bekleidung, Wäsche, Decken - um 2.000,- DM .

Zum Ausgleich dieses Mehrbedarfs ist die Haushaltsstelle
513/13 - Kur-, Verpflegungs- und sonstige Heimeinnahmen
um 11.075,- DM zu erhöhen.

Begründung

Durch die mit Genehmigung der Preisbildungs- und Preisüber-
wachungsstelle mit Wirkung vom 1.4.1951 erfolgte Erhöhung des
Tagesverpflegungssatzes für das städtische Kindererholungsheim
"Haus Kiel" in Wyk auf Föhr von 3,50 DM auf 4,- DM je Kopf
und die Erstattung der Kurtaxe durch die entsprechenden Kosten-
träger sind an Einnahmen insgesamt 92.260,- DM
zu erwarten.

Im Haushaltsplan 1951 sind hierfür bei der Haus-
haltsstelle 513/13 veranschlagt: 80.015,- DM
Mehreinnahmen somit rund 12.250,- DM ;

demgegenüber ist ein Mehrbedarf gegeben

- a) für Beköstigungsmittel 7.775,- DM
- b) für Heizstoffe 1.300,- DM
- c) für Wolldecken 2.000,- DM 11.075,- DM

Restliche Mehreinnahmen 1.175,- DM

die zunächst als stille Reserve zu belassen sind.

Erläuterung

Erläuterung des Mehrbedarfs:

- Zu a) In der Bedarfsanforderung 1951 wird für Beköstigung ein Tagesdurchschnittssatz von 1,50 DM zugrunde gelegt. Dieser Betrag ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr ausreichend, zumal die besonderen Umstände der Insellage sich preislich um rd. 15 % höher als auf dem Festlande auswirken. Nach den für die Monate April/Juni 1951 ermittelten Selbstkosten werden bis auf weiteres 1,80 DM pro Kopf und Tag bereitzustellen sein. Für insgesamt 25.915 Verpflegungstage des Hauses Kiel ergibt sich somit ein Mehraufwand von 7.775,- DM .
- Zu b) Für die Brennstoffversorgung des Hauses Kiel muß unter Fortfall der im Vorjahre gewährten Sonderpreise (Koks frei Hans 3,80 DM je Zentner) und unter Berücksichtigung der gestiegenen Schiffsfrachten mit Beträgen von ca. 5,- DM für Koks, 4,50 DM für Kohlen und 3,20 DM für Briketts entsprechend einer Gesamtausgabe von rd. 4.700,- DM gerechnet werden.
Voranschlagsmäßig stehen hierfür unter derzeitiger Zugrundelegung der Vorzugspreise lediglich 3.400,- DM zur Verfügung, so daß ein Mehrbedarf von 1.300,- DM nachzubewilligen ist.
- Zu c) Die Wolldecken des Kindererholungsheims "Haus Kiel" - zum großen Teil aus Heeresbeständen übernommen - sind durch die starke Beanspruchung z.T. in einem außerordentlich schlechten Zustand. Neubeschaffung von ca. 50 Decken ist dringend erforderlich. Ebenso ist mit der teilweisen Erneuerung der noch aus Vorkriegszeit stammenden Matratzen zu beginnen.
Die Gesamtaufwendungen hierfür stellen sich auf ca. 2.000,- DM. Mittel im Haushaltsplan 1951 stehen wegen der vorweggenommenen Beschaffung von Bettwäsche nicht mehr zur Verfügung.
Nachbewilligung ist daher erforderlich.

Dr. R ü d e l
Stadtrat

Der Magistrat
Finanzausschuß
- Steueramt -

Kiel, den 28. Juni 1951

Drucksache Nr. 757...

Betr.: Überplanmäßige Ausgabe für Bekanntmachungen

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

Antrage Bei der Haushaltsstelle 904/635 - Bekanntmachungen - wird eine überplanmäßige Ausgabe von 400,-- DM genehmigt.

Um den gleichen Betrag wird der Ansatz der Haushaltsstelle 904/631 - Bürobedarf - herabgesetzt.

B e g r ü n d u n g

Infolge der Einführung der Speiseeissteuer und der dadurch bedingten Veröffentlichung der Speiseeissteuerordnung in den beiden Kieler Tageszeitungen reichen die bei der Haushaltsstelle 904/635 für Bekanntmachungen zur Verfügung stehenden 800,-- DM nicht aus. Durch die Veröffentlichung der Speiseeissteuerordnung sind Kosten von 770,-- DM erwachsen. Dazu treten für bisher erfolgte Bekanntmachungen 57,40 DM und für weitere Bekanntmachungen bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres schätzungsweise 400,-- DM, Gesamtbedarf 1.200,-- DM. Die gegen den Haushaltsansatz von 800,-- DM mehr erforderlichen 400,-- DM sollen bei der Haushaltsstelle 904/631 - Bürobedarf - eingespart werden.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Der Magistrat

Zu Punkt 21 der Tagesordnung.

Der Oberbürgermeister
Rechts- und Versicherungsamt

Kiel, den 16. August 1951

Drucksache 798

Betrifft: Erhöhung der Haushaltsstellen 025/33 - Entnahme aus der Haftpflichtselbstversicherungsrücklage - und 025/716 - Haftpflicht- und sonstige Schadensleistungen -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 20.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 025/716 - Haftpflicht- und sonstige Schadensleistungen -

Für die Mehrausgabe steht der erforderliche Betrag bei der Haftpflichtselbstversicherungsrücklage zur Verfügung.

Begründung

Von dem Haushaltssoll von 35.000 DM mußten bis jetzt rd. 31.500 DM in Anspruch genommen werden. Hierin ist der für das Jahr 1950 an den Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte in Bochum gezahlte Umlagebeitrag von rd. 15.500 DM enthalten. Für Haftpflichtleistungen sind somit rd. 16.000 DM aufgewendet worden, also etwa doppelt soviel wie im Vorjahre um die gleiche Zeit. Es mußten auf Grund gerichtlicher Entscheidungen beträchtliche Schadensersatzleistungen bewirkt werden; von den hiesigen Gerichten werden trotz der großen Kriegsschäden hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht strenge Anforderungen gestellt.

Es steht zu befürchten, daß auch die beantragte Verstärkung der Haushaltsstelle bis zum Schluß des Rechnungsjahres nicht ausreichen wird, denn es werden in nächster Zeit mehrere größere Schadensfälle abgewickelt werden. Allein in einem Falle (Pankofer ./ Stadt Kiel) werden rd. 12.000 DM und in zwei weiteren Fällen je 3.500 DM gezahlt werden müssen. Weitere Beträge müssen für die Fälle, in denen die Stadt zum Schadensersatz verpflichtet ist, zur Verfügung stehen. Es wird deshalb eine entsprechende Vorlage zum Nachtragshaushalt folgen.

G a y k
Oberbürgermeister

Zu Punkt 22 der Tagesordnung

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 20. August 1951

Drucksache 812

Betrifft: Wahl von Vertretern der Stadt Kiel für den 42. Schleswig-Holsteinischen Städtetag in Schleswig.

Berichterstatter: Stadtpräsident

Antrag: Als Vertreter der Stadt Kiel für den 42. Schleswig-Holsteinischen Städtetag in Schleswig werden gewählt:

- a) 6 stimmberechtigte Vertreter
- b) nichtstimmberechtigte Vertreter.

Begründung

Die Hauptversammlung des Schleswig-Holsteinischen Städtevereins hat am 29.7.1950 beschlossen, den ordentlichen Städtetag 1951 in Schleswig stattfinden zu lassen. Als Tagungstermin ist Ende September 1951 vorgesehen. Der genaue Termin steht noch nicht fest, da wegen des Hauptreferats Rückfragen schweben. Wahrscheinlich wird als Hauptredner der Landesinnenminister Dr. Dr. Pagel über "Verwaltungsreform in Schleswig-Holstein" sprechen.

Für den Städtetag kann die Stadt Kiel 6 stimmberechtigte Vertreter entsenden. Als stimmberechtigte Vertreter können Mitglieder der Ratsversammlung und haupt- und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats entsandt werden.

Außerdem können sonstige Mitglieder der Ratsversammlung und der Stadtverwaltung entsandt werden, die jedoch kein Stimmrecht haben.

S c h m i d t

Der Magistrat

Dezernat für Wirtschaft
- - -

Kiel, den 30. Juni 1951

Drucksache Nr. 759.

Betr.: Entsendung eines Vertreters der Stadt Kiel in den Aufsichtsrat der Gemeinwirtschaftlichen Hochseefischerei G.m.b.H.

Berichterstatter: Stadtrat V o s s

Antrag: Oberbürgermeister G a y k wird als Aufsichtsratsmitglied der Gemeinwirtschaftlichen Hochseefischerei G.m.b.H. auf weitere drei Jahre bestätigt.

B e g r ü n d u n g

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der Gemeinwirtschaftlichen Hochseefischerei Gm.b.H. ist von den Gesellschaftern Land Schleswig-Holstein und Stadt Kiel, die mit je 90.000,-- DM an dem 2.000.000,-- DM betragenden Aktienkapital beteiligt sind, gemeinsam ein Mitglied für den aus 12 Personen bestehenden Aufsichtsrat in Vorschlag zu bringen. Die gemeinsame Vertretung hat bisher Oberbürgermeister G a y k ausgeübt, dessen Amt satzungsgemäß mit der am 20. Juni 1951 abgehaltenen Gesellschaftsversammlung endete.

Nach Verständigung mit der Landesregierung ist Oberbürgermeister Gayk in der Gesellschaftsversammlung auf weitere drei Jahre als gemeinsamer Vertreter des Landes Schleswig-Holstein und der Stadt Kiel gewählt worden. Eine vorherige Zustimmung der Ratsversammlung war nicht möglich, da die Gesellschaftsversammlung kurzfristig auf den 20. Juni 1951 einberufen wurde.

V o s s
Stadtrat

Zu Punkt 24 der Tagesordnung

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident
- - -

Kiel, den 22. August 1951

Drucksache 813

Betrifft: Umbesetzung der Schulpflegschaft der Handwerker-
und Industrie-Berufsschule.

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Rüdell

Antrag: Es scheidet aus:

Lehrer K. W e r n e r

Es wird neu gewählt:

Lehrer Werner K e e s e , Pickertstr. 14

Begründung

Das auf Grund eines von der Schule aufgestellten Verzeichnisses erziehungsberechtigter Personen gewählte Mitglied der Schulpflegschaft heißt nicht K. Werner, sondern Werner Keese.

S c h m i d t

Zu Punkt 25 der Tagesordnung

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident
- - -

Kiel, den 25. August 1951

Drucksache 814

Betrifft: Neubesetzung der Schlichtungsstelle für Wohnungsangelegenheiten (Dienstag-Kommission).

Berichterstatter: Stadtrat L a n g b e h n

Antrag: Es scheidet aus als Vertreter des Mieter-Beisitzers

Herr Wilhelm Klein, Helmholtzstraße 14.

Es wird neu gewählt als Vertreter des Mieter-Beisitzers

Herr Ernst M ü n z m a y , Blocksberg 11a.

Begründung

Der bisherige Vertreter des Mieter-Beisitzers kann sein Amt nicht mehr ausüben, da er sich künftig außerhalb Kiels aufhalten wird. Von der SPD.-Ratsherrenfraktion ist daher als Nachfolger Herr Ernst Münzmay benannt worden.

S c h m i d t

Zu Punkt 26 der Tagesordnung

Ratsherren Hartmann und
Wegener

Kiel, den 26. Juli 1951

Drucksache 815

Herrn Stadtpräsidenten
der Stadt K i e l

K i e l

Rathaus

In der nächsten öffentlichen Ratsvertretersitzung bitten wir unter Hinweis auf den Artikel "Kieler Gastwirte beklagen sich" in den Kieler Nachrichten von Mittwoch, d. 25. Juli 1951 das Amt für Fremdenverkehr und Ausstellungswesen zu veranlassen, zu folgenden Fragen eine Auskunft zu geben:

- 1) Ist es wahr, daß die Lenker des auswärtigen Gästebesuches anlässlich der Kieler Woche Privatquartiere vermittelt haben, obgleich in den steuerzahlenden konzessionierten Fremdenheimen und Hotels noch genügend Unterbringungs-möglichkeiten vorhanden waren?
Wenn ja, bitten wir um Auskunft, warum das steuerzahlende Hotelgewerbe bzw. die Fremdenheime bei der Unterbringung der Gäste, die nicht ausdrücklich den Wunsch geäußert haben, in Privatquartieren untergebracht zu werden, zurückgesetzt wurden.
- 2) Ist es wahr, daß das Kieler Fremdenverkehrsgewerbe, und zwar die Organisation der Hotelbesitzer und Gastwirte auch nicht einmal beratend zu den Vorbereitungen zur Kieler Woche herangezogen worden sind?
Falls diese Behauptung zutreffen sollte, halten wir es für einen schweren Fehler, die maßgebenden Männer des Fremdenverkehrsgewerbes von den vorbereitenden Sitzungen auszuschalten.
Wir beantragen, künftighin die Mitarbeit des Kieler Fremdenverkehrsgewerbes bei der Kieler Woche sicherzustellen.

- 3) Ist der zuständige Dezerent des Fremdenverkehrs- und Ausstellungswesens, der Herr Oberbürgermeister, imstande und gewillt, den in der Presse gemachten Vorwurf, daß das Rathaus dem Träger des Fremdenverkehrs, nämlich den Gaststättenbetrieben, geradezu feindlich gegenüberstehe, zu entkräften?
- 4) Ist es wahr, daß, wie in dem Artikel behauptet wird, die Stadt Kiel anlässlich der Kieler Woche wenig Wert auf eine Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsgewerbe gelegt habe? Wenn ja, bitten wir um eine Begründung.

H a r t m a n n

W e g e n e r

Ratsherren

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung vom:

30.8.1951

Lfd. Nr.	Name:	Unterschrift:
1.	Bendfeldt, Emil	Bendfeldt, E.
2.	Bendfeldt, Frieda	Bendfeldt, F.
3.	Boll	Boll
4.	Book	Book
5.	Brodersen	Brodersen
6.	Engel	Engel
7.	Eschenburg	Eschenburg
8.	Flenker	Flenker
9.	Fischer	Fischer
10.	Franke	Franke
11.	Graber	Graber
12.	Hansen	Hansen
13.	Hartmann	Hartmann
14.	Henkel	Henkel
15.	Hinz	Hinz
16.	Jung	Jung
17.	Kascha	Kascha
18.	Kletscher	Kletscher
19.	Köster	Köster
20.	Kuhn	Kuhn
21.	Kowalewsky	Kowalewsky
22.	Krüger	Krüger
23.	Langbehn	Langbehn
24.	Lüdemann	Lüdemann
25.	Lütgens	Lütgens
26.	Lüthje	Lüthje

Lfd.
Nr.

Name:

Unterschrift:

- | Lfd. Nr. | Name: | Unterschrift: |
|----------|--------------|-------------------|
| 27. | Marth | Marth |
| 28. | Müller | Müller |
| 29. | Neumann | Neumann |
| 30. | Nolte | |
| 31. | Ohge | Ohge |
| 32. | Ratz | Ratz |
| 33. | Ritter | Ritter |
| 34. | Rüdel, Dr. | Rüdel |
| 35. | Schatz | |
| 36. | Schmidt ✓ | Schmidt |
| 37. | Schubert | Schubert |
| 38. | Sievers, Dr: | Sievers |
| 39. | Steinert ✓ | Steinert |
| 40. | Stolze ✓ | Stolze |
| 41. | Thaddey | Thaddey |
| 42. | Thiede | Thiede |
| 43. | Vormeyer | Vormeyer |
| 44. | Wegener | Wegener |
| 45. | Willumeit | |

Kurzniederschrift

Über die Sitzung der Ratsversammlung am 30. August 1951
in Kiel.

Beginn: 15 Uhr

Ende: 18²⁷ Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, Langbehn,
Lüthje, Dr. Rüdell, ~~Schatz~~, Schubert,
Dr. Sievers, Thaddey, Thiede.

Ratsherren: Bendfeldt, Frau Bendfeldt, Book, Boll,
Frau Brodersen, Engel, Eschenburg, ~~Fischer~~,
Flenker, Frau Franke, Graber, Frau Hansen,
~~Hartmann~~, Henkel, Frau Jung, Kascha, Klet-
scher, Krüger, Kuhn, Lüdemann, Lütgens,
Marth, Müller, Neumann, ~~Nolte~~, Ohge, Ratz,
Ritter, Steinert, Frau Stolze, Vormeyer,
Wegener, ~~Willancit~~.

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Schatz, Ratsherr Fischer,
~~Stadtrat Köster, Hartmann~~

Es fehlen unentschuldigt: *Ratsherr Willmann, Ratsherr Nolte,
Ratsherr Hartmann*

Ausschluß von Ratsherren wegen Befangenheit:

Anwesende des Magistrats: Oberbürgermeister Gayk, ~~Bürgermeister~~
~~Dr. Fuhs, Stadtbaurat Jensen, Stadtschul-~~
rätin Jensen, Stadträte: ~~Mandelkow, Bor-~~
chert und Voß.

Anwesende der Verwaltung: Magistratsoberräte: Koeppen, ~~Böttcher~~
Dr. Dabelstein, Puls, ~~Moterne~~; Magistrats-
syndikus v. Germar; Dr. Zankl; Stadtmedizi-
nalrat Dr. Papenberg, Magistratsbaudirek-
tor Schröder, Mag. Oberbaurat Willing.

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

1. Einem Antrag des Herrn Stadtrat Schubert auf Berichtigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 3.7.51 - Punkt 7 der Tagesordnung - (vgl. Anlage zum Protokoll) wird zugestimmt. - Seite 9 -

Beschluß: Nach Antrag

3. Der vorgelegten neuen Fassung des Tarifes für die Erhebung von Hafengebühren durch die Stadt Kiel wird mit sofortiger Wirkung zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

4. 1. Der Bau eines Obdachlosenasyls am Kronshagener Weg wird nach Maßgabe des ausgelegten Lageplans genehmigt.
2. Der vom Hochbauamt aufgestellte Kostenanschlag wird mit 111.000,-DM festgestellt.
3. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 121/120 - Bau eines Obdachlosenasyls am Kronshagener Weg - werden im außerordentlichen Haushaltsplan 111.000 DM mit der Maßgabe bereitgestellt, daß diese Mittel in den außerordentlichen Nachtragshaushaltsplan einbezogen werden.

Die Kosten sind zu decken:

mit 51.000 DM aus bereitstehenden Mitteln des ordentlichen Haushalts (Haushaltsstelle 121/9511 der Restverwaltung 1951),

mit 60.000 DM aus einem Gemeinschaftshilfedarlehen des Hauptamtes für Soforthilfe.

4. Vom Hauptamt für Soforthilfe ist ein Gemeinschaftshilfedarlehen zu nachstehenden Bedingungen aufzunehmen:

<u>Auszahlungskurs:</u>	pari
<u>Zinsen:</u>	unverzinslich
<u>Tilgung:</u>	2% p.a. in zwei gleichen Halbjahresraten von je 1%.

Der Darlehensbetrag ist in den Gesamtbetrag der Darlehen der Nachtragshaushaltssatzung einzubeziehen.

Beschluß: **Nach Antrag**

5. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 22/15006 - Schule Iltisstraße, 5. Bauabschnitt - werden 280.000 DM bereitgestellt. Die Deckung des Betrages erfolgt mit 140.000,-DM aus Schulbau-darlehen des Landes und mit 140.000,-DM aus Zuschuß des Landes. Der Betrag von 280.000,-DM ist in den Nachtragshaushaltsplan für den außerordentlichen Haushalt 1951 aufzunehmen.

Beschluß: **Nach Antrag**

6. Genehmigung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 1.341,-DM bei der Haushaltsstelle 21/651 - Mieten, Pachten, Anerkennungsgebühren - unter Entnahme des Betrages bei der Haushaltsstelle 98/681 - zur Deckung eines überplanmäßigen Bedarfs -.

Beschluß: ^{Zogen}
Zurückgestellt

10. Zustimmung zur sofortigen Zahlung des Differenzbetrages zwischen 150,-DM und den Sätzen der Vergütungsgruppe VI b TO.A an die bei der Stadt Kiel beschäftigt gewesenen Aushilfslehrkräfte im Gesamtbetrage von etwa 120.000 bis 150.000,-DM unter vorläufiger Entnahme aus den für Mehraufwendungen auf Grund des Entnazifizierungsgesetzes bereitgestellten Mitteln von 500.000 DM unter späterer Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan.

Beschluß: **Nach Antrag**

11. Der Stadtkämmerer wird nach § 113 GO für das Rechnungsjahr 1949 entlastet.

Beschluß: **Nach Antrag**

12. Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 35.000 DM bei der Haushaltsstelle 411/58 "Beihilfen für einheimische Arbeitslosenfürsorgeempfänger" wird zugestimmt. Mehreinnahmen sind in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 411/083 "Zuweisungen von Versicherungsträgern" zu erwarten.

Beschluß: **Nach Antrag**

13. Für langfristige Darlehen von Versicherungsgesellschaften an die Vereinigte Großkraftwerke GmbH., Rendsburg, im Betrage von 3,3 Mill.DM übernimmt die Stadt Kiel eine anteilmäßige selbstschuldnerische Bürgschaft von 30/74 = 1.337.838 DM unter der Bedingung, daß die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs AG., Rendsburg, die Rückbürgschaft für den auf sie entfallenden Betrag übernimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

14. 1. Der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. wird zur Durchführung des Bauvorhabens Bielenbergstr. 12a /Ecke Lensahnerstr. ein Darlehen in Höhe von 36.000,-DM gewährt,
2. das Darlehen ist zinsfrei zu gewähren und mit 1% p.a. jährlich zu tilgen,
3. die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. hat die zu erstellenden 18 Zweizimmerwohnungen uneingeschränkt dem Wohnungsamt zur Verfügung zu stellen,
4. die Darlehnshingabe ist zu decken aus den im außerordentlichen Haushaltsplan bei der Haushaltsstelle V 631/233 bereitgestellten Mitteln "Darlehen aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern".

Beschluß: **Nach Antrag**

15. Die Forderung aus dem Kriegssachschaden für das während des Krieges zerstörte Bootshaus Hindenburgufer 215 wird an die Seglervereinigung Kiel e.V. auf ihren Wiedergutmachungsantrag als Entschädigung abgetreten.

Beschluß: **Nach Antrag**

16. Folgende überplanmäßige Ausgabe wird bewilligt:

2562/725 - Aufwendungen für den öffentlichen Mittagstisch 1.440,-- DM

Damit der Haushaltsfehlbedarf sich nicht erhöht, wird die Haushaltsstelle

2562/213 - Einnahmen aus dem öffentlichen Mittagstisch - um 1.920,-DM

erhöht.

Beschluß: **Nach Antrag**

17. a) Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7263/716 - Treiberkosten - werden für die Bezahlung der Treiber DM 11.700 als außerplanmäßige Ausgabe bereitgestellt.
b) Die unter Haushaltsstelle 7263/13 vorgesehenen Einnahmen werden entsprechend um DM 11.700,- erhöht.

Beschluß: **Nach Antrag**

18. a) Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 9421/9611 - Fertigstellung der Kläranlage Hamburger Chaussee 199/211 - werden 500,-DM bereitgestellt.
b) Die Deckung des Betrages erfolgt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 9421/652.

Beschluß: **Nach Antrag**

19. Es werden erhöht:
- a) die Haushaltsstelle 513/711 - Beköstigungsmittel - um 7.775,- DM
- b) die Haushaltsstelle 513/63 - Sammel- und Verteilungsnachweis C - 636 - Heizstoffe um 1.300,- "
- c) die Haushaltsstelle 513/713 - Bekleidung, Wäsche, Decken- um 2.000,- "

Zum Ausgleich dieses Mehrbedarfs ist die Haushaltsstelle 513/13 - Kur-, Verpflegungs- und sonstige Heimeinnahmen um 11.075,-DM zu erhöhen.

Beschluß: **Nach Antrag**

20. Bei der Haushaltsstelle 904/635 - Bekanntmachungen - wird eine überplanmäßige Ausgabe von 400,-DM genehmigt.

Um den gleichen Betrag wird der Ansatz der Haushaltsstelle 904/631 - Bürobedarf - herabgesetzt.

Beschluß: **Nach Antrag**

21. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 20.000,-DM bei der Haushaltsstelle 025/716 - Haftpflicht- und sonstige Schadensleistungen -

Für die Mehrausgabe steht der erforderliche Betrag bei der Haftpflichtselbstversicherungsrücklage zur Verfügung.

Beschluß: **Nach Antrag**

22. Als Vertreter der Stadt Kiel für den 42. Schleswig-Holsteinischen Städtetag in Schleswig werden gewählt:

a) 6 stimmberechtigte Vertreter:

1. Oberbürgermeister Gayk
2. Stadtpräsident Schmidt
3. Stadtrat Langbehn
4. Stadtrat Schatz
5. Bürgermeister Dr. Fuchs
6. Stadtrat Dr. Sievers

b) nichtstimmberechtigte Vertreter:

1. Stadträtin Hinz
2. Ratsherr Neumann
3. Ratsherr Bendfeldt
- 4.
- 5.
- 6.

Beschluß: **Nach Antrag**

23. Oberbürgermeister Gayk wird als Aufsichtsratsmitglied der Gemeinwirtschaftlichen Hochseefischerei GmbH. auf weitere drei Jahre bestätigt.

Beschluß: **Nach Antrag**

24. Es scheidet aus: Lehrer K. W e r n e r
Es wird neu gewählt: Lehrer Werner K e e s e, Pickertstr.14.

Beschluß: **Nach Antrag**

25. Es scheidet aus als Vertreter des Mieter-Beisitzers
Herr Wilhelm Klein, Helmholtzstraße 14
Es wird neu gewählt als Vertreter des Mieter-Beisitzers
Herr Ernst M ü n z m a y, Blocksberg 11a.

Beschluß: **Nach Antrag**

26. Anfrage der Ratsherren Hartmann und Wegener betr. Quartiervermittlung während der Kieler Woche.

Beantwortung durch OB Gayk.

27. Aussprache über das Zustandekommen der Vorlage Drs. 717 über Bildung des Kultursenats.

Antrag der SPD Fraktion „siehe Vorlage“ Seite 10

Nach Antrag mit *25* Stimmen gegen *10* Stimmen bei *3* Stimmenthaltungen

Antrag der Fraktion K9 - siehe Seite 11 -

28. Siehe Seite 8. (Dringlichkeitsvorlage)

Smidt
Stadtpräsident

Stind
Ratsherr

Neumann
Schriftführer

Stadt Kiel

Kiel, den 1. Sept. 1951

1.) Widerspruch

2.) U.

Herrn Stadtrat Stadtpräsidenten zurückgesandt.

(Gayk)

Gayk 19

28. Den Theatermitgliedern (Solopersonal, Chor, Tanzgruppe, technische Angestellte), deren Monatseinkommen 400,-DM nicht übersteigt, wird ab 1.8.51 eine Teuerungszulage in Höhe von 20,-DM monatlich bewilligt.

Die für die Zeit vom 1. August 1951 bis 31. März 1952 danach entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von 12.752 DM + 1.797 DM Versicherungsbeiträge = 14.549 DM werden unter Entnahme aus den Verstärkungsmitteln beim Haushaltsabschnitt 98/681 bei folgenden Haushaltsstellen des Theaterhaushalts 1951 bereitgestellt:

Haushaltsabschnitt	Mehraufwendungen für Gagen	Mehraufwendungen für Versicher. beiträge	insgesamt
	DM	DM	DM
331/422 Solopersonal	3.680	527	4.207
423 Chor	4.320	618	4.938
424 Tanzgruppe	1.280	183	1.463
425 Technische Angestellte	3.472	469	3.941
	12.752	1.797	14.549

Die weitergehenden Anträge der Bühnengenossenschaft werden mit Rücksicht auf die Finanzlage der Stadt und die hohen Aufwendungen für das Theater abgelehnt. Der Antrag des Orchesters auf Bewilligung von Teuerungszulagen wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Hauptversammlung des Bühnenvereins zurückgestellt, bis vom Landesverband Nord-West des Deutschen Bühnenvereins eine bezirkliche Entscheidung getroffen ist.

Beschluß: **Nach Antrag**

Antrag von Stadtrat Schubert auf Berichtigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 3.7.51

- Punkt 7 der Tagesordnung -; den 30.8.1951

Stadtrat Schubert wandte sich gegen die Behandlung dieser Frage auf politischer Ebene. Eingehende und von großem Verantwortungsbewußtsein getragene Untersuchungen des Werkausschusses haben ergeben, daß man eine Erhöhung der Tarife nicht vermeiden könne. Der Werkausschuß habe deshalb mit nur einer Stimme Enthaltung entsprechend beschlossen.

Der Änderungsantrag der SPD habe nur geringen oder keinen praktischen Wert. Der Änderungsantrag zu A a sei abzulehnen, da undurchführbar. Er würde lediglich vermehrte Verwaltungsarbeit bedeuten. Die Beschaffung der Berechnungsgrundlagen würde stets ein Problem sein. -- Der Änderungsantrag zu B a brächte die Halb-Pfennig-Rechnung, die man gerade habe vermeiden wollen. Wenn die Verwaltung jetzt aber der Meinung sein sollte, diese Mehrarbeit auf sich nehmen zu können, sollte man diesem Teil des Änderungsantrages zustimmen. Die Erhöhung des Arbeitstarifes sei sozialer als die des Grundtarifes.

i.A. Köster

SPD- Rathausfraktion

Kiel, den 30.8.1951

A n t r a g :

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Stadtvertretung bekennt sich ausdrücklich zu den Beschlüssen der Ratsversammlung vom 19. April und 18. Juni 1951, d.h. zur Bildung des Kultursenats und zur Wahl seiner Mitglieder.

Sie bittet den Kultursenat, nunmehr seine Arbeit aufzunehmen.

i.A. Köster

Kieler Gemeinschaft
Ratsherren-Fraktion

Kiel, 30. August 1951.

Die Ratsversammlung wolle beschließen:

Die Vorlage über die Zusammensetzung des Kultursenats ist nach Beratung im Volksbildungsausschuß und im Magistrat erneut der Ratsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Dr. R ü d e l

Vorsitzender der Fraktion

*Durch Beschlußfassung über den Antrag
der SPD-Fraktion erledigt.*

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Ratsversammlung vom 30. August 1951,
Rathaus, Ratssaal.

Beginn: 15,00 Uhr Ende: 18,30 Uhr

- - -

Anwesend: Stadtpräsident Schmidt

Stadträte: Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, Langbehn,
Lüthje, Dr. Rüdell, Schubert, Dr. Sievers,
Thaddey, Thiede.

Ratsherren: Bendfeldt, Frau Bendfeldt, Book, Boll, Frau
Brodersen, Engel, Eschenburg, Flenker, Frau
Franke, Graber, Frau Hansen, Henkel, Frau
Jung, Kascha, Kletscher, Krüger, Kuhn, Lüde-
mann, Lütgens, Marth, Müller, Neumann, Ohge,
Ratz, Ritter, Steinert, Frau Stolze, Vor-
meyer, Wegener.

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Schatz, Ratsherren
Fischer, Hartmann.

Es fehlen unentschuldigt: Ratsherren Nolte, Willumeit..

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats sind
anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Frau Stadtschulrätin
Jensen, Stadträte Borchert, Voss.

Außerdem sind anwesend: Magistratsoberräte Koeppen, Dr.
Dabelstein, Puls, Magistratssyndikus v. Ger-
mar, Dr. Zankl, Stadtmedizinalrat Dr. Papen-
berg, Magistratsbaudirektor Schröder, Magi-
stratsoberbaurat Willing.

Vorsitzender: Stadtpräsident S c h m i d t

Schriftführer: Ratsherr Neumann

- - -

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt S t a d t p r ä s i -
d e n t des tödlich verunglückten Direktors der Stadtwerke,
Mehrens, und würdigt seine Verdienste. Die Anwesenden erheben
sich zu Ehren des Verstorbenen von den Plätzen.

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversamm-
lung vom 3.7.1951

S t a d t p r ä s i d e n t teilt mit, daß Stadtrat Schubert
beantragt hat, die Niederschrift über die Sitzung der Ratsver-
sammlung vom 3.7.1951 dahin zu berichtigen, daß auf Seite 4
(Punkt 7 der Tagesordnung) statt seiner dort angeführten Äußerun-
gen gesetzt wird:
"Stadtrat S c h u b e r t wendet sich gegen die Behandlung die-
ser Frage auf politischer Ebene. Eingehende und von großem Verant-
wortungsbewußtsein getragene Untersuchungen des Werkausschusses

haben ergeben, daß man eine Erhöhung der Tarife nicht vermeiden könne. Der Werkausschuß habe deshalb mit nur einer Stimme Enthaltung entsprechend beschlossen.

Der Änderungsantrag der SPD habe nur geringen oder keinen praktischen Wert. Der Änderungsantrag zu A a sei abzulehnen, da undurchführbar. Er würde lediglich vermehrte Verwaltungsarbeit bedeuten. Die Beschaffung der Berechnungsgrundlagen würde stets ein Problem sein. - Der Änderungsantrag zu B a brächte die Halb-Pfennig-Rechnung, die man gerade habe vermeiden wollen. Wenn die Verwaltung jetzt aber der Meinung sein sollte, diese Mehrarbeit auf sich nehmen zu können, sollte man diesem Teil des Änderungsantrages zustimmen. Die Erhöhung des Arbeitstarifes sei sozialer als die des Grundtarifes".

Der Ältestenrat hat sich mit dem Antrag befaßt und schlägt vor, ihn anzunehmen.

- Die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 3.7.51 wird mit der von Stadtrat Schubert beantragten Änderung genehmigt -

2a. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
Es liegen keine Mitteilungen vor.

2b. Mitteilungen des Magistrats

a) Arbeiten am Bahnhofsgebäude

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß der Präsident der Eisenbahndirektion Hamburg mitgeteilt hat, daß seitens der Bundesbahn beabsichtigt war, im Jahre 1951 mindestens 4 Felder des Daches über der Kieler Bahnhofshalle einzudecken. Da die Mittel nicht ausreichten, konnte dieser Plan bisher nicht verwirklicht werden. Die Eisenbahndirektion hoffe jedoch, daß dafür im Rechnungsjahr 1952 Mittel bereitgestellt werden können.

- Kenntnis genommen -

b) Einspruch gegen die Gemeindewahl am 29.4.51.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß der Vorsitzende der "Deutschen Wählergemeinschaft ä.V., Kreisauerschuß Kiel", Fister, gegen den Beschluß der Ratsversammlung vom 3.7.51 (Ablehnung des Einspruches gegen die Gemeindewahl am 29.4.51) Klage beim Verwaltungsgericht erhoben hat.

- Kenntnis genommen -

c) Totengedenkfeier am 1.9.51

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß am 1.9.51 im Rathaus eine Totengedenkfeier abgehalten wird. Der Stadtpräsident wird im Namen der Stadt Kiel einen Kranz niederlegen.

- Kenntnis genommen -

d) Überprüfung der Wohnungssuchendenliste.

Frau Stadträtin H i n z nimmt Bezug auf einen Beschluß der Ratsversammlung vom 15.3.51, nach dem der Oberbürgermeister gebeten worden war, die Bewerbungen der vor dem 1.1.50 eingetragenen Wohnungssuchenden überprüfen zu lassen, soweit das bis dahin noch nicht geschehen war. Das Wohnungsamt hat die Prüfung mit folgendem Ergebnis vorgenommen:

In die Wohnungssuchendenkartei waren am 1.1.50 = 1617 Wohnungssuchende eingetragen. Davon sind als erledigt anzusehen,

- a) 96 Fälle, weil die Bewerber fortgezogen sind,
- b) 47 Fälle, weil die Bewerber verstorben oder nicht aufzufinden sind.

Es verbleiben 1474 unerledigte eingetragene Wohnungssuchendenanträge. Zur Zeit sind 13.340 Wohnungssuchende in die Wohnungssuchendenkartei (Punktkartei) eingetragen.

-Kenntnis genommen -

e) Auswahlrecht der Vermieter bei der Vergabe freien Wohnraumes.

Frau Stadträtin H i n z weist darauf hin, daß das beschränkte Auswahlrecht der Vermieter bei der Vergabe freien Wohnraumes am 31.3.51 abgelaufen ist. Mit Rücksicht auf das in Kürze zu erwartende Bundes-Wohnraummangelgesetz, das für alle Länder eine einheitliche Regelung bringen wird, schlägt der Wohnungsausschuß vor, von einer erneuten Vorlage über die Wiedereinführung des Auswahlrechts abzusehen und das Gesetz abzuwarten.

- Einverstanden -

3. Betrifft: Erhöhung des Hafentarifes. - Drs. 786 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss.

Antrag: Der vorgelegten neuen Fassung des Tarifes für die Erhebung von Hafengebühren durch die Stadt Kiel wird mit sofortiger Wirkung zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

4. Betrifft: Bau und Finanzierung eines Obdachlosenasyls.

- Drs. 806 -

Berichterstatter: Stadtrat Borchert.

Antrag: 1. Der Bau eines Obdachlosenasyls am Kronshagener Weg wird nach Maßgabe des ausgelegten Lageplans genehmigt.

2. Der vom Hochbauamt aufgestellte Kostenanschlag wird mit 111.000,-- DM festgestellt.

3. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 121/120 - Bau eines Obdachlosenasyls am Kronshagener Weg - werden im außerordentlichen Haushaltsplan 111.000 DM mit der Maßgabe bereitgestellt, daß diese Mittel in den außerordentlichen Nachtragshaushaltsplan einbezogen werden.

Die Kosten sind zu decken:

mit 51.000 DM aus bereitstehenden Mitteln des ordentlichen Haushalts (Haushaltsstelle 121/9511 der Restverwaltung 1951),

mit 60.000 DM aus einem Gemeinschaftshilfedarlehen des Hauptamtes für Soforthilfe.

4. Vom Hauptamt für Soforthilfe ist ein Gemeinschaftshilfedarlehen zu nachstehenden Bedingungen aufzunehmen:

Auszahlungskurs: Pari

Zinsen: unverzinslich

Tilgung: 2% p.a. in zwei gleichen Halbjahresraten von je 1%.

Der Darlehensbetrag ist in den Gesamtbetrag der Darlehen der Nachtragshaushaltssatzung einzubeziehen.

Beschluß: Nach Antrag.

5. Betrifft: Wiederaufbau der Schule Iltisstraße. - Drs. 807 -
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 22/15006 - Schule Iltisstraße, 5. Bauabschnitt - werden 280.000,- DM bereitgestellt. Die Deckung des Betrages erfolgt mit 140.000,- DM aus Schulbaudarlehen des Landes und mit 140.000,- DM aus Zuschuß des Landes. Der Betrag von 280.000,- DM ist in den Nachtragshaushaltsplan für den außerordentlichen Haushalt 1951 aufzunehmen.

Frau Stadtschulrätin J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage und betont, daß sich gegenwärtig in der Schule Iltisstraße 1, 6 Klassen in einen Schulraum teilen müssen. Es gibt in Kiel nur eine Schule, und zwar die Schule in Kronsburg, bei der bessere Verhältnisse vorliegen (1,5 Klassen auf einen Schulraum). Sprecherin wendet sich in diesem Zusammenhang gegen die Angaben, die in einem Bericht der Kieler Nachrichten über eine Elternbeiratsversammlung der Fritjof-Nansen-Schule enthalten waren. Durch diesen Bericht sei ein völlig falsches Bild über diese Schule entstanden. Nur der Elternbeirat der Fritjof-Nansen-Schule, die neben 3 anderen Schulen das Schulgebäude Iltisstraße benutzt, habe sich mit unrichtigen Angaben an die Öffentlichkeit gewandt. Die 3 anderen Schulen hätten der Schulverwaltung bereits ihr Befremden über das Verhalten dieses Elternbeirates zum Ausdruck gebracht. In Kiel hat immer ein gutes Verhältnis zwischen Schule, Elternbeirat und Schulverwaltung bestanden. Es sind immer wieder die Leistungen der Stadt für das Schulwesen anerkannt worden. Um so bedauerlicher ist es, daß ein solcher Bericht verfaßt worden ist.

Stadtrat S c h u b e r t erkennt an, daß die Stadt alles mögliche für die Schulen getan hat. Es empfiehlt sich aber, daß die Schulverwaltung von sich aus ^{an} die Elternbeiräte herantritt und sie zu bestimmten Dingen hört. Unbedingt notwendig ist es,

daß recht bald ein Magistratsschulrat eingestellt wird, um die Stadtschulrätin zu entlasten. Abschließend bittet Sprecher, die Ratsversammlung bzw. den Magistrat zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, wie es kommen konnte, daß die Angaben in dem erwähnten Zeitungsbericht so sehr von denen der Stadtschulrätin abweichen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r weist darauf hin, daß die Anstellung eines Magistratsschulrats schon lange als dringend anerkannt worden ist. Die Fraktionen haben sich bisher aber über die Besetzung nicht einigen können. Es darf angenommen werden, daß die Dinge nunmehr recht bald abgeschlossen werden. Zu der Elternbeiratsversammlung der Fritjof-Nansen-Schule ist Vortragender der Ansicht, daß ein Mangel an Objektivität vorgelegen hat. Im Seitenflügel der Iltisschule waren 24 Klassen fast fertig und die weiteren Ausbaumaßnahmen längst beschlossen, als die Protestversammlung stattfand. Oberbürgermeister wird demnächst gemeinsam mit Frau Stadtschulrätin Jensen die betreffende Schule aufsuchen und die Dinge an Ort und Stelle besprechen.

Es ist bedauerlich, daß die Stadt nicht mehr für den Schulbau tun kann. In diesem Jahre sind nur 1 Million DM für die Kriegsschädenbeseitigung an Kieler Schulen vom Land zu erwarten. Wenn künftig vom Land nicht mehr gegeben wird, wird es 45 Jahre dauern, bis in Kiel der nötige Schulraum geschaffen ist. Man wird sich noch vor der nächsten Haushaltsberatung mit dem Problem des Schulbaues beschäftigen und Wege finden müssen, um auf diesem Gebiet besser voranzukommen.

Beschluß: Nach Antrag.

6. Betrifft: Ermietung der Turnhalle im Block D in der Greifswalder Straße 7. - Drs. 808 -

Die Vorlage wird zurückgezogen.

7. Betrifft: Ausbau der Anschlußstrecke der Hamburger Chaussee an die neue Eiderbrücke. - Drs. 805 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert.

Antrag: Die nachstehende Anordnung des Oberbürgermeisters nach § 70 Abs.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 14. August 1951 wird genehmigt:

In Anerkennung der Dringlichkeit wird angeordnet, daß der Auftrag für den Ausbau der Anschlußstrecke der Hamburger Chaussee an die neue Eiderbrücke sofort zu vergeben und mit den Arbeiten zu beginnen ist.

Diese Anordnung ist dem Magistrat und der Ratsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Ratsherr L ü d e m a n n hält einen weiteren beschleunigten Ausbau der Hamburger Chaussee, mindestens bis zum Hamburger Baum, für unerlässlich. Das Bauamt und der Finanzausschuß sollten sich mit der Sache befassen und prüfen, wie das durchgeführt werden kann.

Beschluß: Nach Antrag.

8. Betrifft: Verbreiterung der Bergstraße - Umbau des Hauses
Bergstraße 26 - Drs. 788 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.

- Antrag:
- 1) Dem Einbau einer Hauswartwohnung (2-Zimmerwohnung) und von 2 Aktenräumen sowie dem Einbau einer Fernsprechanlage im Hause Bergstraße 26 wird zugestimmt.
 - 2) Die Mittel für den Einbau der Hauswartwohnung und der 2 Aktenräume in Höhe von 9.968,34 DM werden unter Kürzung des Ansatzes bei der Haushaltsstelle V 651/17000 - Ankauf von Straßengelände sowie Ausbau und Verbesserung von Straßen - um den gleichen Betrag bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 651/17013 - Umbau des Hauses Bergstraße 26 (übertragen aus dem Rechnungsjahr 1950) - mit der Bezeichnung "Freilegung von Straßengelände zur Verbreiterung der Bergstraße - Restlicher Umbau des Hauses Bergstraße 26" - bereitgestellt.
 - 3) Die Mittel für die Herstellung der Fernsprechanlage im Hause Bergstraße 26 im Betrage von 5.086,- DM werden unter Entnahme aus den Haushaltsmitteln der Haushaltsstelle 98/682 bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 021/9814 - Herstellung einer Fernsprechanlage im Verwaltungsgebäude Bergstraße 26 - bereitgestellt.
 - 4) Die Entscheidung gemäß § 70 Abs.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950, den Beschluß des Magistrats vom 25.7.1951 als dringende Maßnahme sofort auszuführen, wird genehmigt.

Auf eine Anfrage von Stadtrat S c h u b e r t weist O b e r -
b ü r g e r m e i s t e r darauf hin, daß geplant ist, das Ge-
lände der Schule Muhliusstraße/Bergstraße zu erweitern.

Beschluß: Nach Antrag.

9. Betrifft: Wiederaufbau der Handwerker- und Industrie-Berufs-
schule und der Landesingenieurschule. - Drs. 760 -

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Bei den neu einzurichtenden Haushaltsstellen werden folgende Beträge bereitgestellt:

1. 2461/9551 - Handwerker- und Industrie-Berufs-
schule - "Herrichtung des
Gebäudes" 9.500,- DM
2. 271/9551 - Aufwendungen für nicht-
städtische Fachschulen und
Berufsfachschulen - "Her-
richtung der Landesingenieur-
schule" 28.000,- DM

unter Entnahme des Gesamtbetrages von
37.500,- DM bei der Haushaltsstelle 98/681
- zur Deckung eines überplanmäßigen Bedarfs.-

Ratsherr W e g e n e r bittet, die Vorlage näher zu begründen, weil die schriftliche Begründung nach seiner Ansicht nicht ausreicht.

Stadtrat B o r c h e r t erläutert im einzelnen, worauf die Mehrausgaben zurückzuführen sind.

Ratsherr L ü d e m a n n beanstandet, daß der Vergabeausschuß nicht genügend beteiligt worden ist. Sprecher wird die Dinge im Vergabeausschuß nochmals zur Sprache bringen.

Beschluß: Nach Antrag.

10.

Betrifft: Aushilfslehrkräfte. - Drs. 764 -

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Zustimmung zur sofortigen Zahlung des Differenzbetrages zwischen 150,-- DM und den Sätzen der Vergütungsgruppe VI b TO.A an die bei der Stadt Kiel beschäftigt gewesenen Aushilfslehrkräfte im Gesamtbetrage von etwa 120.000 bis 150.000,- DM unter vorläufiger Entnahme aus den für Mehraufwendungen auf Grund des Entnazifizierungsgesetzes bereitgestellten Mitteln von 500.000,- DM unter späterer Aufnahme in den Nachtrags Haushaltsplan.

Ratsherr E s c h e n b u r g ist der Ansicht, daß die Stadt seinerzeit bei Abschluß der Verträge nicht sozial gehandelt hat. Ein Privatmann könne es sich auch nicht erlauben, seine Arbeitskräfte untertariflich zu entlohnen. Man hätte seinerzeit auch zwischen Junglehrern und anderen Lehrern unterscheiden müssen. Zu sagen ist noch, daß es damals eine SPD Landesregierung war, welche nicht genügend Planstellen zur Verfügung stellte.

Stadtrat K ö s t e r weist Vorwürfe gegen die damalige Landesregierung zurück und bezweifelt, daß die jetzige Landesregierung in bezug auf Lehrerstellen mehr getan hat. Sprecher weist auf die damals bestehenden Schwierigkeiten hin und ist der Meinung, daß es für die Lehrkräfte vorteilhafter war, gegen ein Entgelt von 150,-- DM monatlich angestellt zu sein, als "auf der Straße zu liegen". Es wird auch künftig jede Möglichkeit ausgenutzt werden müssen, um mehr Lehrerstellen zu schaffen.

Stadtrat S c h u b e r t vertritt die Auffassung, daß die Verträge seinerzeit sorgfältiger hätten formuliert werden müssen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r weist darauf hin, daß die Ratsversammlung damals in ihrer Gesamtheit dafür war, Junglehrer auf Privatvertrag anzustellen, um den Kindern mehr Unterricht geben zu können. Es kann nicht ohne weiteres gesagt werden, daß unsozial gehandelt worden ist. Sprecher bemerkt, daß auch Volontäre, Anwärter usw. gegen geringes Entgelt, und zwar auch in der Privatwirtschaft, beschäftigt werden.

Beschluß: Nach Antrag.

11.

Betrifft: Entlastung für die Jahresrechnung 1949. - Drs. 756 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.

Antrag: Der Stadtkämmerer wird nach § 113 GO für das Rechnungsjahr 1949 entlastet.

Beschluß: Nach Antrag.

12. Betrifft: Beihilfen für einheimische Arbeitslosenfürsorgeempfänger. - Drs. 795 -
Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.
Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 35.000,- DM bei der Haushaltsstelle 411/58 "Beihilfen für einheimische Arbeitslosenfürsorgeempfänger" wird zugestimmt. Mehreinnahmen sind in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 411/083 "Zuweisungen von Versicherungsträgern" zu erwarten.
Beschluß: Nach Antrag.

13. Betrifft: Übernahme der Bürgschaft für langfristige Darlehen der Vereinigte Großkraftwerke Schleswig-Holstein G.m.b.H. - Drs. 804 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss.
Antrag: Für langfristige Darlehen von Versicherungsgesellschaften an die Vereinigte Großkraftwerke G.m.b.H., Rendsburg, im Betrage von 3,3 Mill.DM übernimmt die Stadt Kiel eine anteilmäßige selbstschuldnerische Bürgschaft von 30/74 = 1.337.838 DM unter der Bedingung, daß die Schleswig-Holsteinische Stromversorgung A.G., Rendsburg, die Rückbürgschaft für den auf sie entfallenden Betrag übernimmt.
Beschluß: Nach Antrag.

14. Betrifft: Darlehen an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern. - Drs. 781 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss.
Antrag: 1.) Der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. wird zur Durchführung des Bauvorhabens Bielenbergstr. 12a/ Ecke Lensahner Straße ein Darlehen in Höhe von 36.000,- DM gewährt,
2.) das Darlehen ist zinsfrei zu gewähren und mit 1% p.a. jährlich zu tilgen,
3.) Die Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. hat die zu erstellenden 18 2-Zimmerwohnungen uneingeschränkt dem Wohnungsamt zur Verfügung zu stellen.
4.) Die Darlehnshingabe ist zu decken aus den im außerordentlichen Haushaltsplan bei der Haushaltsstelle V 631/233 bereitgestellten Mitteln "Darlehen aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern".

Ratsherr **W e g e n e r** fragt, wie es kommt, daß jetzt vom Wohnungsamt die Beträge für den Freikauf von Wohnraum erhöht worden sind.

Frau Stadträtin **H i n z** erklärt, daß das Wohnungsamt an den von der Landesregierung vorgeschriebenen Satz gebunden ist, der mindestens 180,- DM für 1 qm Wohnraum beträgt.

Ratsherr **B o o k** weist darauf hin, daß die KWG sämtliche von ihr gebauten Wohnungen dem Wohnungsamt zur Verfügung stellt, während das in der Privatwirtschaft keineswegs der Fall sei. Sprecher würde es deshalb persönlich begrüßen, wenn Darlehen aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern nur an die Kieler Wohnungsbaugesellschaft, und nicht an Private, gegeben würden.

Ratsherr W e g e n e r bemerkt, daß auch der private Wohnungsbau sozial sei und dem Wohnungsamt Wohnungen zur Verfügung stelle.

Beschluß: Nach Antrag.

15. Betrifft: Abtretung der Forderung aus dem Kriegssachschaden für das Bootshaus Hindenburgufer 215 an die Seglervereinigung Kiel e.V. - Drs. 796 -

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Die Forderung aus dem Kriegssachschaden für das während des Krieges zerstörte Bootshaus Hindenburgufer 215 wird an die Seglervereinigung Kiel e.V. auf ihren Wiedergutmachungsantrag als Entschädigung abgetreten.

Beschluß: Nach Antrag.

16. Betrifft: Mehraufwendungen für den öffentlichen Mittagstisch bei der Städt. Bildungsanstalt für Frauenberufe. -Drs.797-

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Folgende überplanmäßige Ausgabe wird bewilligt:

2562/725 - Aufwendungen für den öffentlichen Mittagstisch - 1.440,- DM

Damit der Haushaltsfehlbedarf sich nicht erhöht, wird die Haushaltsstelle

2562/213 - Einnahmen aus dem öffentlichen Mittagstisch - um 1.920,- DM

erhöht.

Beschluß: Nach Antrag.

17. Betrifft: Gebühren (Treiberkosten) des Seegrenzschlachthofes. - Drs. 780 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss.

Antrag: a) Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7263/716 - Treiberkosten - werden für die Bezahlung der Treiber DM 11.700 als außerplanmäßige Ausgabe bereitgestellt.

b) Die unter Haushaltsstelle 7253/13 vorgesehenen Einnahmen werden entsprechend um DM 11.700,- erhöht.

Beschluß: Nach Antrag.

18. Betrifft: Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 500,- DM für die restliche Fertigstellung der Kläranlage Hamburger Chaussee 199/211. - Drs. 779 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss.

Antrag: a) Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 9421/9611 - Fertigstellung der Kläranlage Hamburger Chaussee 199/211 - werden 500,- DM bereitgestellt.

b) Die Deckung des Betrages erfolgt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 9421/652.

Beschluß: Nach Antrag.

19. Betrifft: Änderung des Haushaltsplanes 1951 - Abschnitt 513 - städtisches Kindererholungsheim "Haus Kiel" in Wyk auf Föhr. - Drs. 765 -

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Rüdell.

Antrag: Es werden erhöht:

- a) die Haushaltsstelle 513/711
- Beköstigungsmittel - um 7.775,-- DM
- b) die Haushaltsstelle 513/63
- Sammel- und Verteilungsnachweis C - 636 Heizstoffe um 1.300,-- DM
- c) die Haushaltsstelle 513/713
- Bekleidung, Wäsche, Decken - um 2.000,-- DM.

Zum Ausgleich dieses Mehrbedarfs ist die Haushaltsstelle 513/13 - Kur-, Verpflegungs- und sonstige Heimeinnahmen - um 11.075,-- DM zu erhöhen.

Beschluß: Nach Antrag.

20. Betrifft: Überplanmäßige Ausgabe für Bekanntmachungen. - Drs. 757 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss.

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 904/635 - Bekanntmachungen - wird eine überplanmäßige Ausgabe von 400,-- DM genehmigt.

Um den gleichen Betrag wird der Ansatz der Haushaltsstelle 904/631 - Bürobedarf - herabgesetzt.

Beschluß: Nach Antrag.

21. Betrifft: Erhöhung der Haushaltsstellen 025/33 - Entnahme aus der Haftpflichtselbstversicherungsrücklage - und 025/716 - Haftpflicht und sonstige Schadensleistungen -

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk. - Drs. 798 -

Antrag: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 20.000,- DM bei der Haushaltsstelle 025/716 - Haftpflicht- und sonstige Schadensleistungen -

Für die Mehrausgabe steht der erforderliche Betrag bei der Haftpflichtselbstversicherungsrücklage zur Verfügung.

Beschluß: Nach Antrag.

22. Betrifft: Wahl von Vertretern der Stadt Kiel für den 42. Schleswig-Holsteinischen Städtetag in Schleswig. - Drs. 812 -

Berichterstatter: Stadtpräsident Schmidt.

Antrag: Als Vertreter der Stadt Kiel für den 42. Schleswig-Holsteinischen Städtetag in Schleswig werden gewählt:

- a) 6 stimmberechtigte Vertreter
- b) nichtstimmberechtigte Vertreter.

- 1) Ist es wahr, daß die Lenker des auswärtigen Gästebesuches anlässlich der Kieler Woche Privatquartiere vermittelt haben, obgleich in den steuerzahlenden konzessionierten Fremdenheimen und Hotels noch genügend Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden waren?
Wenn ja, bitten wir um Auskunft, warum das steuerzahlende Hotelgewerbe bzw. die Fremdenheime bei der Unterbringung der Gäste, die nicht ausdrücklich den Wunsch geäußert haben, in Privatquartieren untergebracht zu werden, zurückgesetzt wurden.
- 2) Ist es wahr, daß das Kieler Fremdenverkehrsgewerbe, und zwar die Organisation der Hotelbesitzer und Gastwirte, auch nicht einmal beratend zu den Vorbereitungen zur Kieler Woche herangezogen worden sind?
Falls diese Behauptung zutreffen sollte, halten wir es für einen schweren Fehler, die maßgebenden Männer des Fremdenverkehrsgewerbes von den vorbereitenden Sitzungen auszuschalten.
Wir beantragen, künftighin die Mitarbeit des Kieler Fremdenverkehrsgewerbes bei der Kieler Woche sicherzustellen.
- 3) Ist der zuständige Dezernent des Fremdenverkehrs- und Ausstellungswesen, der Herr Oberbürgermeister, imstande und gewillt, den in der Presse gemachten Vorwurf, daß das Rathaus dem Träger des Fremdenverkehrs, nämlich den Gaststättenbetrieben, geradezu feindlich gegenüberstehe, zu entkräften?
- 4) Ist es wahr, daß, wie in dem Artikel behauptet wird, die Stadt Kiel anlässlich der Kieler Woche wenig Wert auf eine Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsgewerbe gelegt habe?
Wenn ja, bitten wir um eine Begründung.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r beantwortet die Anfragen wie folgt:

- zu 1) In Privatquartiere wurden nur solche Gäste vermittelt, die ausdrücklich den Wunsch äußerten, derart untergebracht zu werden.
- zu 2) Bei den Vorarbeiten für die "Kieler Woche" war das Fremdenverkehrsgewerbe eingeschaltet. Herr Ratsherr Hartmann war seinerzeit sogar hierfür als Vorsitzender des zuständigen Ausschusses verantwortlich.
- zu 3) In der Stadtverwaltung gab es und gibt es keine feindliche Einstellung gegen das Beherbergungsgewerbe.
- zu 4) Auch anlässlich der Kieler Woche hat die Stadtverwaltung auf enge Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsgewerbe großen Wert gelegt. Die im Rahmen derartiger Veranstaltungen zwangsläufig auftretenden Schwierigkeiten wurden im guten Einvernehmen erledigt. Das wird auch in Zukunft geschehen.

Eine von Ratsherrn W e g e n e r erbetene Aussprache wird abgelehnt.
- Kenntnis genommen -

27. Betrifft: Aussprache über das Zustandekommen der Vorlage
Drucksache 717 über Bildung des Kultursenats.

Stadtrat Dr. R ü d e l stellt eingangs ausdrücklich fest, daß die KG keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Bildung des Kultursenats erhebt. Sie müsse sich jedoch gegen die Art wehren, in welcher der Beschluß der Ratsversammlung über die Berufung der Mitglieder auf der Festsitzung am 18.6.51 zustande gekommen sei. Grundlage der Selbstverwaltung sei die Gemeindeordnung. Sie bestimmt ausdrücklich den Gang der Willensbildung innerhalb einer Gemeinde. Weder im Magistrat noch im Ältestenrat seien vor der Beschlußfassung die Fraktionen verbindlich zu der Angelegenheit gehört worden. Dem Rektor der Universität seien die Namen der Mitglieder des Kultursenats eher bekannt gewesen als der KG. Nur wegen des Charakters der Festsitzung habe die KG in der Sitzung der Ratsversammlung am 18.6.51 zu den Dingen geschwiegen. Bei der Fraktion beständen starke Bedenken, ob der damalige Beschluß der Ratsversammlung überhaupt rechtswirksam sei. Auf jeden Fall müsse eine ordnungsmäßige Beratung und Verabschiedung der Vorlage über den Kultursenat nachgeholt werden, andernfalls sich die KG eine Klage vor dem Verwaltungsgericht vorbehalten müsse.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt einen kurzen Bericht über den damaligen Ablauf der Besprechungen und hebt hervor, daß die öffentliche Auseinandersetzung, welche die KG ausgelöst hat, wenig dazu angetan sei, dem Ansehen der Ratsversammlung und des Kultursenats zu dienen. Es hätte andere Wege gegeben, die vorliegenden Meinungsverschiedenheiten zu klären. Den Fraktionen war vorgeschlagen worden, durch eine gemeinsame Erklärung, die Oberbürgermeister verliest, den Streit zu beenden. Man hätte sich einigen können, evtl. offengebliebene Wünsche bei den ersten Ergänzungswahlen zum Kultursenat zu berücksichtigen. Nun sei ein Schaden angerichtet worden, der noch gar nicht zu übersehen sei. Der Kultursenat hätte seine wichtige Arbeit längst beginnen können, wenn er nicht bis jetzt durch das Vorgehen der KG daran gehindert worden wäre. Zu den persönlichen Vorwürfen erklärte Vortragender, daß der Oberbürgermeister ohne Initiative und ein "Briefträger für Ausschlußbeschlüsse" sei, wenn die Ansicht der KG durchdringe. Der Gesetzgeber hätte niemals daran gedacht, dem Oberbürgermeister lediglich die Funktion eines Oberbeamten zuzuschreiben. Die GO ermächtige den Oberbürgermeister, dringende Maßnahmen sofort anzuordnen. Im Geiste einer echten demokratischen Gemeindeordnung habe Oberbürgermeister bisher stets die Geschäfte im Rathaus geführt und gedenke, es auch weiterhin zu tun. In Ausübung der Funktionen, die ihm als Oberbürgermeister zustehen, habe er die Dinge um den Kultursenat vorangetrieben. Es sei eine Entstellung, wenn die KG behaupte, die Fraktionen seien zur Frage der Besetzung des Kultursenats nicht verbindlich gehört worden. Diese Frage sei im Gegenteil auf durchaus übliche Weise mit den Fraktionsvorsitzenden im Beisein des Rektors der Universität besprochen worden. Die Liste der für den Kultursenat vorgesehenen Persönlichkeiten sei den Fraktionsvorsitzenden und dem Rektor der Universität mit einem Anschreiben zugeleitet worden, das Vortragender verliest. Dieser Liste sei nicht widersprochen worden, so daß nach parlamentarischen Gepflogenheiten anzunehmen war, daß sie

gebilligt würde. Der Widerstand der KG richte sich ausschließlich gegen den besten Repräsentanten der Arbeiterbildungsarbeit in Kiel, Franz Osterroth. Zusammenfassend stellt Oberbürgermeister fest, daß die Vorwürfe, welche die KG erhebt, in der Form verletzend und in der Sache unbegründet seien.

Stadtrat S c h u b e r t führt aus, daß in der Magistrats-sitzung am 13.6.51, in der sich über die zu berufenen Persönlichkeiten abgesprochen werden sollte, die Liste der Namen nicht vorgelegt worden ist. Oberbürgermeister habe seinerzeit erklärt, daß unter den Persönlichkeiten, die in der Festsitzung der Ratsversammlung am 18.6.51 gewählt werden sollten, niemand sei, den nicht beide Fraktionen akzeptiert hätten. Diese Erklärung treffe nicht zu. Sprecher ist der Auffassung, daß es nicht genügt, wenn in den Kultursenat kulturerhaltende Persönlichkeiten gewählt werden. Es müßten Persönlichkeiten sein, die kulturschaffend und -fördernd wirken. Es sind nach Ansicht der KG im Kultursenat Mitglieder, die nicht voll den Anforderungen genügen. Zu dem Vorgehen des Oberbürgermeisters ist Vortragender der Meinung, daß es sich im vorliegenden Falle um eine reine Selbstverwaltungsangelegenheit handele, in der der Oberbürgermeister nicht vorweg entscheiden konnte. Der Oberbürgermeister könne von sich aus keine Vorlagen einbringen, ohne vorher den Magistrat zu hören. Die KG wehrt sich dagegen, daß gesetzliche Bestimmungen einfach übergangen werden. Auch die formalen Vorschriften der Gesetze müßten eingehalten werden.

Stadtrat L a n g b e h n bedauert die unnachgiebige Haltung der KG und legt im einzelnen nochmals den Gang der Vorbesprechungen dar. Grundsatz bei der Auswahl der Mitglieder des Kultursenats sei bei der SPD ausschließlich gewesen, Experten, die im Kulturleben in vorderster Reihe stehen, für die Mitarbeit heranzuziehen. Auf den Vorschlag des Oberbürgermeisters, die Angelegenheit durch eine gemeinsame Erklärung zu bereinigen, habe die KG mit einem abgeänderten Text geantwortet, den Sprecher verliest. Darin wird der SPD nahegelegt, sie solle auf Osterroth einwirken, daß er seine Mitgliedschaft im Kultursenat niederlegt. Eine solche Zumutung sei empörend und beleidige die SPD, die nicht daran dächte, Osterroth aus dem Kultursenat abzuberufen.

Stadtrat Dr. S i e v e r s stellt heraus, daß es der KG fernliege, dem Oberbürgermeister die Initiative zu beschneiden. Es schade aber in keiner Weise, wenn formale Beanstandungen hinsichtlich der Beschlußfassung in aller Öffentlichkeit erörtert würden. Sprecher weist in diesem Zusammenhang auf die englische Demokratie hin, in der auch alle unangenehmen Fragen vor der Öffentlichkeit besprochen würden. Die heutige Gemeindeordnung sei anders als die früheren Selbstverwaltungsgesetze. Die Initiative liege jetzt in erster Linie bei der Ratsversammlung. Das schließe nicht aus, daß auch der Oberbürgermeister als guter Sachkenner fruchtbringend auf die Verwaltung einwirken könne. Das Gesetz gehe aber nicht soweit, daß der Oberbürgermeister von sich aus Vorlagen einbringen könne. Dafür sei der Magistrat zuständig.

Stadtrat Dr. R ü d e l weist nochmals darauf hin, daß der Oberbürgermeister gesagt habe, die Vorlage über die Besetzung des Kultursenats würde nur eingebracht werden, wenn beide Fraktionen allen Namen zustimmten. Die KG sei grundsätzlich bereit gewesen, die Dinge durch eine gemeinsame Erklärung der Fraktionen zu bereinigen. Leider habe man sich über den Text der ~~Einladung~~ ^{Erklärung} nicht einigen können.

Ratsherr R a t z bedauert, daß die Ratsversammlung sich mit diesen Dingen zu befassen hat. Mit der Behandlung der Frage "Kultursenat" habe die KG nicht den Beweis gebracht, daß sie zu toleranter Zusammenarbeit bereit sei, wie sie seinerzeit erklärt habe. Nachdem der Oberbürgermeister den Fraktionen und dem Rektor der Universität am 14.6.51 in der Sache geschrieben habe, hätte die KG noch vor der Festsitzung Gelegenheit gehabt, sich zu äußern. Das habe sie nicht getan. Die SPD habe sich bemüht, die Dinge auszugleichen und durch eine gemeinsame Erklärung zu bereinigen. Durch den Antwortbrief der KG sei die SPD herausgefordert und brüskiert worden. Sie denke nicht daran, sich das gefallen zu lassen. Es sei einzigartig in der parlamentarischen Tätigkeit, daß ein angesehener Bürger nur deshalb von der Mitarbeit ausgeschlossen werden solle, weil er eine Funktion in der SPD bekleide. Ein solches Vorgehen sei "Sprengstoff" für jede parlamentarische Zusammenarbeit. Im Namen der SPD erklärt Sprecher, daß sie die Auffassung des Oberbürgermeisters voll und ganz billige und gutheiße und bringt sodann folgenden Antrag ein:

Die Stadtvertretung möge beschließen:
Die Stadtvertretung bekennt sich ausdrücklich zu den Beschlüssen der Ratsversammlung vom 19. April und 18. Juni 1951, d.h. zur Bildung des Kultursenats und zur Wahl seiner Mitglieder.

Sie bittet den Kultursenat, nunmehr seine Arbeit aufzunehmen.

Auf Antrag von Stadtrat Dr. R ü d e l wird die Sitzung danach auf 20 Minuten unterbrochen.
Stadtrat Dr. R ü d e l bringt folgenden Gegenantrag der KG ein:

Die Ratsversammlung wolle beschließen:
Die Vorlage über die Zusammensetzung des Kultursenats ist nach Beratung im Volksbildungsausschuß und im Magistrat erneut der Ratsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Auf Antrag von Ratsherrn L ü d e m a n n wird "Schluß der Debatte" beschlossen.

Es wird dann über den Antrag der SPD als den weitergehenden abgestimmt.

Beschluß: Die Ratsversammlung bekennt sich ausdrücklich zu den Beschlüssen der Ratsversammlung vom 19. April und 18. Juni 1951, d.h. zur Bildung des Kultursenats und zur Wahl seiner Mitglieder.
Sie bittet den Kultursenat, nunmehr seine Arbeit aufzunehmen.

Der Beschluß ergeht mit 25 gegen 10 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen.

28. Betrifft: Teuerungszulagen für das Theaterpersonal.
(Dringlichkeitsvorlage.) - Drs. 820 -

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Den Theatermitgliedern (Solopersonal, Chor, Tanzgruppe, technische Angestellte), deren Monatseinkommen 400,-- DM nicht übersteigt, wird ab 1.8.51 eine Teuerungszulage in Höhe von 20,- DM monatlich bewilligt.

Die für die Zeit vom 1. August 1951 bis 31. März 1952 danach entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von 12.752 DM + 1.797 DM Versicherungsbeiträge = 14.549 DM werden unter Entnahme aus den Verstärkungsmitteln beim Haushaltsabschnitt 98/681 bei folgenden Haushaltsstellen des Theaterhaushalts 1951 bereitgestellt:

Haushaltsabschnitt		Mehraufwendun-	Mehraufwendun-	insgesamt
		gen für Gagen	gen für Versicherungsbeiträge	
<u>331/422</u>	Solopersonal	3.680	527	4.207
423	Chor	4.320	618	4.938
424	Tanzgruppe	1.280	183	1.463
425	Technische Angestellte	3.472	469	3.941
		12.752	1.797	14.549

Die weitergehenden Anträge der Bühnengenossenschaft werden mit Rücksicht auf die Finanzlage der Stadt und die hohen Aufwendungen für das Theater abgelehnt.

Der Antrag des Orchesters auf Bewilligung von Teuerungszulagen wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Hauptversammlung des Bühnenvereins zurückgestellt, bis vom Landesverband Nord-West des Deutschen Bühnenvereins eine bezirkliche Entscheidung getroffen ist.

Beschluß: Nach Antrag.

Verschiedenes.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Schmidt
Stadtpräsident

Steinhilber
Ratsherr

Neumann
Ratsherr
(Schriftführer)

Stadt Kiel
Oberbürgermeister
- Hauptamt -
Kiel, den 10.3.51

1.) Widerspruch

2.) U.

Herrn Stadtrat zurückgesandt.

Kaisertal

(Gayk)

K
4
8.51

Kiel, den 4. September 1951

1.) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 30.8.1951 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2.) Auszüge erhalten:

zu Punkt 2b a)	der Tagesordnung	Bauverwaltungsamt	zur Kenntnis
" "	b) " "	Statistisches-u.Wahlamt	z.Kts.
" "	c) " "	Hauptamt	zur Kenntnis
" "	d) " "	Wohnungsamt	zur Kenntnis
" "	e) " "	Hauptamt	" "
" "	3) " "	Wohnungsamt	" "
" "	4) " "	Hauptamt	" "
" "	5) " "	Hafen u. Verk. Betriebe	z.Kts. u.w.V.
" "	6) " "	Kämmereiamt	z.Kts.
" "	7) " "	2x Kämmereiamt	z.Kts. u.w.V.
" "	8) " "	Bauverwaltungsamt	z.Kts.
" "	9) " "	Ordnungsamt	" "
" "	10) " "	Rechnungsprüfungsamt	" "
" "	11) " "	Schulamt	zur Kenntn. u.w.V.
" "	12) " "	2x Kämmereiamt	z.Kts.
" "	13) " "	Rechnungsprüfungsamt	" "
" "	14) " "	Personalamt	" "
" "	15) " "	Schulamt	zur Kenntn. u.w.V.
" "	16) " "	2x Kämmereiamt	z.Kts.
" "	17) " "	Rechnungsprüfungsamt	" "
" "	18) " "	Tiefbauamt	zur Kennt. u.w.V.
" "	19) " "	Kämmereiamt	" "
" "	20) " "	Hauptamt	" u.w.V.
" "	21) " "	2x Kämmereiamt	" "
" "	22) " "	Rechnungsprüfungsamt	z.Kts.
" "	23) " "	Hochbauamt	" "
" "	24) " "	Schulamt	z.Kts. u.w.V.
" "	25) " "	2x Kämmereiamt	z.Kts.
" "	26) " "	Rechnungsprüfungsamt	" "
" "	27) " "	Bauverwaltungsamt	" "
" "	28) " "	Schul-u.Kulturamt	z.Kts. u.w.V.
" "	29) " "	Kämmereiamt	" "
" "	30) " "	Rechnungsprüfungsamt	" "
" "	31) " "	Personalamt	" "
" "	32) " "	Hauptamt	" "
" "	33) " "	Kämmereiamt	" "
" "	34) " "	Rechnungsprüfungsamt	" "
" "	35) " "	Fürsorgeamt	" u.w.V.
" "	36) " "	2x Kämmereiamt	" "
" "	37) " "	Rechnungsprüfungsamt	" "
" "	38) " "	2x Kämmereiamt	" "
" "	39) " "	Rechnungsprüfungsamt	" "
" "	40) " "	2x Kämmereiamt	" "
" "	41) " "	Wohnungsamt	" "
" "	42) " "	Rechnungsprüfungsamt	" "

Zu Punkt 15) der Tagesordnung

Jugendamt zur Kenntnis
Kämmereiamt "
Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

" " 16) " "

Schulamt zur Kenntn. u.w.V.
2x Kämmereiamt z.Kts.
Rechnungsprüfungsamt "

" " 17) " "

Schlachthofverwaltung z.Kts. u.w.V.
2x Kämmereiamt "
Rechnungsprüfungsamt "

" " 18) " "

Grundstücksamt "
2x Kämmereiamt "
Rechnungsprüfungsamt "

" " 19) " "

Gesundheitsamt "
2x Kämmereiamt "
Rechnungsprüfungsamt "

" " 20) " "

Steueramt "
2x Kämmereiamt "
Rechnungsprüfungsamt "

" " 21) " "

Rechts- und Versicherungsamt z.Kts.
2x Kämmereiamt z.Kts.
Rechnungsprüfungsamt "

" " 22) " "

Hauptamt " u.w.V.

" " 23) " "

Amt f. Wirtschaftsf. "
Hauptamt "
Kämmereiamt "
Personalamt "

" " 24) " "

Büro d. Stadtpräsidenten z.Kts.
Schulamt zur Kts. "
Hauptamt " "

" " 25) " "

Büro d. Stadtpräsidenten z.Kts.
Wohnungsamt z.Kts. "
Hauptamt " "

" " 26) " "

Büro d. Stadtpräsidenten z.Kts.
Presse-, Fremdenverkehrs- und
Ausstellungsamt z.Kts. "

" " 27) " "

Schul- u. Kulturamt z.Kts.
Sekretariat des OB. "
Büro d. Stadtpräsidenten "

" " 28) " "

Theateramt " " " u.w.V.
2x Kämmereiamt "
Rechnungsprüfungsamt "
Personalamt "

Nichtöffentliche Sitzung

Zu Punkt 1) der Tagesordnung

Stadtwerke zur Kenntn. u.w.V.
Kämmereiamt "

" " 2) " "

Grundstücksamt "
Kämmereiamt "

" " 3) " "

Grundstücksamt "
Kämmereiamt "

3.) Z.d.A.

I.A.

Sitzung

~~des Magistrats~~
der Ratsversammlung

vom: 30. 8. 51

Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung

~~des Magistrats~~
der Ratsversammlung heute erhalten:

Dienststelle

Betrifft

Unterschrift -- Datum --

Punkt: Abschrift - 24-25-26-27

Friedr. d. Stadtkom.

Punkt: 2 b) a - 4-9- *Boyers*

Bauverwaltungsausschuss

Punkt: 2 b) b

Stat. - in. Wahlamt

Punkt: 2 b) a) - 2 b) e - 25-14-

Wohnungsausschuss

Punkt: 3

Hafen - in. Verk. Fährschiffe

Punkt 3-4-5-6-7-8-9-10-11-12-13-14-
15-16-17-18-19-20-21-23-

Kommunalausschuss

Punkt: 28 - nichtöffentl. Sitzung: 1-2-3
Boyer 10/8.

Punkt: 4

Polizeiausschuss

Punkt: 4-5-6-8-9-10-11-12-13-14-15-16-
17-18-19-20-21+28 *Boyer 10/9. 11/2.*

Rechnungsprüfungsausschuss

Punkt: 5-6-9-10-16-24-27

Schulausschuss

Punkt: 5-10-23-28-

Personalausschuss

Punkt: 7 *Boyers*

Ziffarausschuss

Dienststelle

Betrifft

Unterschrift - Datum

Punkt: 8 *Boyers.*

Hochbauamt

Punkt: 12

Fürsorgeamt

Punkt: 15

Jugendamt

Punkt: 17

Schuldenhofverwaltung

Punkt: 18 - nichtöffentl. Sitzung: 2-3

Gemeindestrassenamt

Punkt: 19

Gesundheitsamt

Punkt: 20

Stromamt

Punkt: 21

Rechts- u. Versicherungsamt

Punkt: 23

Amt f. Wirtschaftsförd.

Punkt: 26

Pressamt

Punkt: 27

Internat. des OB.

Punkt: 28

Theateramt

Punkt: nichtöffentl. Sitzung: 1-

Stadtwerke

Punkt:

Punkt:

Nov. 1919.

Diller 11/9.

Thöni 10/9.

John

Born

Born 10/9.

Hesse

Joppa

Wüppel

Herrn Basso

Born 10/9.